



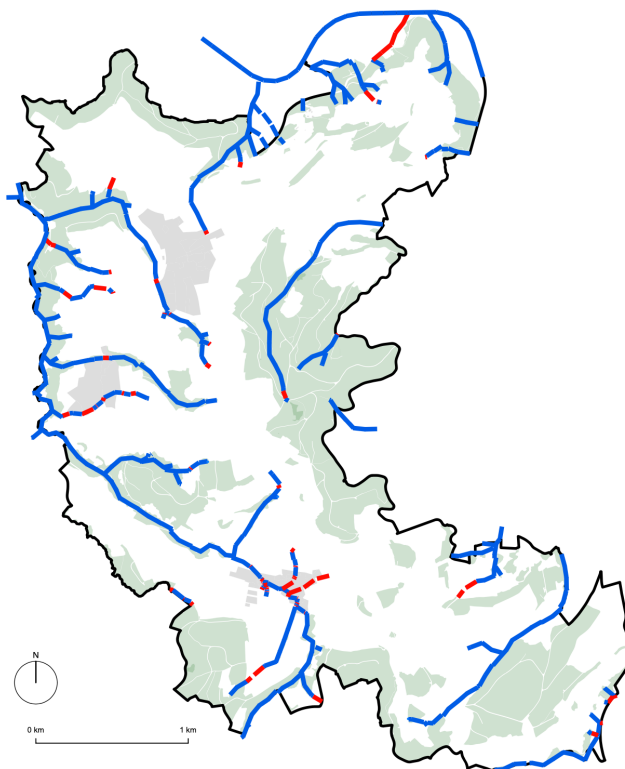
Kanton Zürich
Gemeinde Wildberg

Gewässerraumfestlegung im vereinfachten
Verfahren nach Art. 41 GSchV und § 16 WsV

GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG IM SIEDLUNGSGEBIET

Technischer Bericht

zuhanden öffentlicher Auflage



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skww.ch

31117 – 31.8.2026

Inhalt

1	EINLEITUNG	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Auftrag und gesetzliche Vorgaben	4
1.3	Projektperimeter	5
1.4	Produkte	7
1.5	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf	7
1.6	Grundsätze und Prinzipien	8
2	GRUNDLAGENÜBERSICHT ZUR INTERESSENSERMITTLUNG	16
2.1	Einführung	16
2.2	Grundlagen auf Stufe Bund	16
2.3	Kantonale Grundlagen	18
2.4	Regionale Grundlagen	31
2.5	Kommunale Grundlagen	31
2.6	Weiterführende Grundlagen	35
2.7	Online-Werkzeugkasten	35
3	ABSCHNITTSBILDUNG	36
3.1	Kriterien	36
3.2	Abschnitte Fließgewässer	37
4	BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM	39
4.1	Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV	39
4.2	Erhöhung Gewässerraum	41
4.3	Anpassung des Gewässerraums	50
4.4	Schlussprüfung	54
5.	AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM	59
6.	MITWIRKUNG UND VERFAHREN	60
7.	ANHANG	66

Anhang

1. Vorabklärung terminliche Koordination
2. Vorabklärung inhaltliche Koordination
3. Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate (ausgefüllte Excel-Vorlage)
4. Abschnittsweise Dokumentation der Interessen Inventare mit Substanzschutz
5. Beurteilung dicht überbaut, nicht dicht überbaut
6. Quantifizierung Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden
7. Betroffenheit landwirtschaftliche Nutzflächen
8. Hochwasserschutzberechnung

Beilagen

1. Übersichtsplan Gewässerraum
2. Detailpläne Gewässerraum
3. Pläne Fruchtfolgeflächen
4. Überkommunale Grundstücke

Auftraggeber

Gemeinde Wildberg
Herr Dölf Conrad

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Fiona Mera, Nicole Bongni

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Situation

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

1.2 Auftrag und gesetzliche Vorgaben

Bund

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Wasserverordnung (WsV) und dem Wassergesetz (WsG) geregelt. Gemäss § 16ff. WsV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Kanton Zürich

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst für die Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Gemeinde Wildberg

Auf dieser Vorgabe hat der Gemeinderat Wildberg das Planungsbüro Suter • von Känel • Wild mit der Erarbeitung der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet beauftragt.

1.3 Projektperimeter

Siedlungsgebiet

Der Projektperimeter umfasst das Siedlungsgebiet der Gemeinde Wildberg. In der vorliegenden Festlegung werden sämtliche Gewässer, welche im Siedlungsgebiet liegen oder dieses tangieren behandelt.

Gemeinde-Grenzwässer

Folgende öffentliche Gewässer bilden die Gemeindegrenze:

- Mülitobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 7773 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Weisslingen
- Tobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 7746 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Weisslingen
- Horisbach, öffentliches Gewässer Nr. 7856 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Zell ZH
- Oberwaldbächli, öffentliches Gewässer Nr. 7860 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Zell ZH
- Oberholzbach, öffentliches Gewässer Nr. 7862 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Zell ZH
- Töss, öffentliches Gewässer Nr. 7000 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Zell ZH/Turbenthal
- Stöffelacherbach (Wila)/Stapfetenbach (Wildberg), öffentliches Gewässer Nr. 7962 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Wila
- Roodbach (Wildberg)/Rodbach (Wila), öffentliches Gewässer Nr. 7964 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Wila
- Balzenweidbächli (Wildberg)/linker Seitenarm (Wila), öffentliches Gewässer Nr. 8013 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Wila
- Huebbach, öffentliches Gewässer Nr. 8005 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Wila
- Reinisbach, öffentliches Gewässer Nr. 8009 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Wila
- Helltobelbach (Wildberg)/Helltobelbächli (Bauma), öffentliches Gewässer Nr. 8203 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Bauma

- Sunnenbergbächli, öffentliches Gewässer Nr. 8206 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Bauma
- Mülibach (Wildberg)/Sagenbach (Pfäffikon), öffentliches Gewässer Nr. 7791 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Pfäffikon/Russikon
- Zielbach, öffentliches Gewässer Nr. 7815 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Russikon
- Tobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 7746 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Russikon/Weisslingen
- Wasserrechtskanal, Wasserrechtsnr. H0156 – Grenzbach Gemeinde Wildberg/Russikon

In den Abschnitten, bei welchen die Nachbargemeinde von der Gewässerraumfestlegung tangiert wird, wird die Planung mit der Nachbargemeinde koordiniert.

Gewässer am Siedlungsrand

Es bestehen folgende Gewässer am Siedlungsrand:

- Wöschbach, öffentliches Gewässer Nr. 7761
- Stammbach, öffentliches Gewässer Nr. 7785
- Gassacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 7790
- Mülibach, öffentliches Gewässer Nr. 7791
- Eschenwisbächli, öffentliches Gewässer Nr. 7799
- Röschenwisbächli, öffentliches Gewässer Nr. 7798
- Neuhoibächli, öffentliches Gewässer Nr. 7800
- Eschenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7802
- Zehntwisbächli, öffentliches Gewässer Nr. 7801

Für die Gewässer entlang der Siedlungsgrenze wird der Gewässerraum ebenfalls symmetrisch ausgeschieden.

1.4 Produkte

Beilagen

Die Ergebnisse der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Wildberg bestehen nebst dem vorliegenden Technischen Bericht aus folgenden Beilagen und Anhängen:

- Vorabklärung terminliche Koordination
- Vorabklärung inhaltliche Koordination
- Herleitung und Resultate (Tabelle)
- Abschnittsweise Dokumentation der Interessen Inventare mit Substanzschutz
- Beurteilung dicht überbaut, nicht dicht überbaut
- Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgefläche, natürlich gewachsene Böden
- Betroffenheit landwirtschaftliche Nutzflächen
- Hochwasserschutzberechnungen
- Übersichtsplan Gewässerraum 1: 10000
- Detailpläne Gewässerraum 1:500
- Übersichtsplan Eigentumsverhältnisse überkommunale Grundstücke

1.5 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums und Verfahrensablauf

Vorgehen

Der Gewässerraum wird eigenständig in einem vereinfachten Verfahren festgelegt (siehe Terminplan im Anhang).

Siedlungsgebiet Gemeinde

Das Vorgehenskonzept sieht vor, dass die Gemeinden nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der Baudirektion die Gewässerraumpläne für die Gewässer von lokaler Bedeutung im Siedlungsgebiet erarbeitet.

Übrige Gewässer Kanton

Demgegenüber erarbeitet der Kanton die Gewässerraumpläne an den übrigen Gewässern. Es ist wichtig, dass Gemeinden und Kanton ihre Planungen gut aufeinander abstimmen, weshalb die vom Regierungsrat festgelegte Prioritätenordnung zu beachten ist. Die Gemeinde Wildberg ist gemäss Prioritätenordnung der 3. Prioritätsstufe zugewiesen. Die ganzheitliche Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Gemeinde ist ab dem Jahr 2020 vorgesehen.

Durch das Gemeindegebiet von Wildberg fliesst die Töss als kantonales Gewässer. Kein aus dem Siedlungsgebiet stammendes Gewässer mündet in die Töss und die Töss selbst tangiert das Siedlungsgebiet nicht. Daher ist das kantonale Gewässer nicht von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung betroffen.

1.6 Grundsätze und Prinzipien

Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen

Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z. B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

Gewässerraum bei eingedolten Gewässern

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen, die das Gewässer vor Überstellung schützen und somit der Raumsicherung für das Gewässer dienen, oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Da der Gewässerraum in solchen Fällen aber zur Sicherung einer minimalen Eingriffsbreite dient, rät das AWEL grundsätzlich von der Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ab. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums von mindestens 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen kann der mindestens 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltungszwecke ausreichend ist. Im Gewässerraum von eingedolten Fließgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot) nicht.

Nachweis der Hochwassersicherheit

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerraums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrösserung des Gewässerraums aus ökologischen Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessensabwägung

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- **Natürliche Funktionen:** Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.
- **Gewässernutzung:** Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrößerung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen. Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltung) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in der Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrößerung und der Anordnung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung, Harmonisierung), zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- **Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte** (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-)Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können
- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische **Infrastrukturen**, wie z. B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende **öffentliche und private Nutzungen**
- Stärkung der **Erholungs- und Grünraumfunktion** – insbesondere im dicht überbauten Gebiet
- Aspekte des **Ortsbild- und Denkmalschutzes** und der **Archäologie**

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

Anordnung des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen wie z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen und Pumpwerke) oder aus erholfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall muss das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmebewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen

zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-)Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegensprechen.

Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen; d. h. jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsumschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgeschieden werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von öffentlichen Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht

Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen
Fruchtfolgefläche (FFF)

zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgeflächen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41c^{bis} GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsschutzprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Meliorationswege

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

Übergangsbereich

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgeschieden. Durch den Gewässerraum beanspruchter Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.

- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, soll anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben werden. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

2 GRUNDLAGENÜBERSICHT ZUR INTERESSENSERMITTLUNG

2.1 Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A2 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffenen Interessen. In diesem Kapitel wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

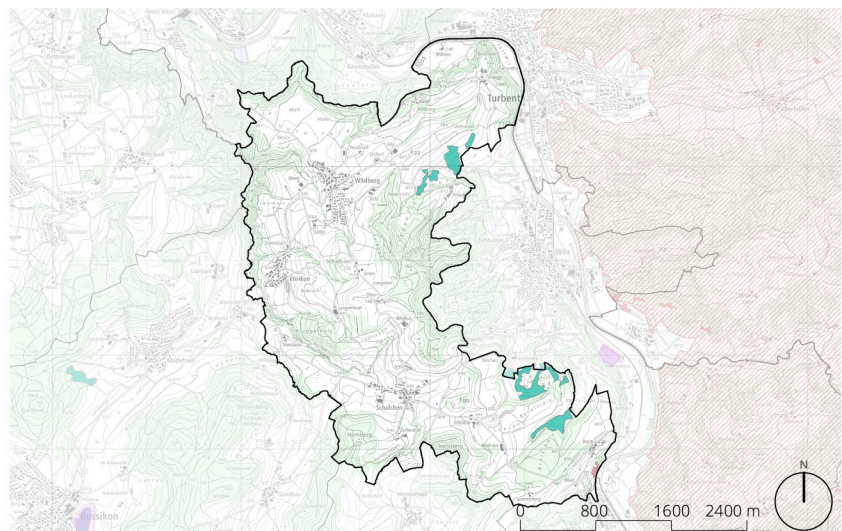
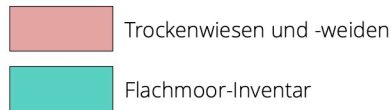
2.2 Grundlagen auf Stufe Bund

(1) (BLN)
**Bundesinventar der Landschaften
und Naturdenkmäler von nationaler
Bedeutung**

In der Gemeinde Wildberg sind folgende Inventare verzeichnet:

- Trockenwiesen- und -weiden: Breiti
- Flachmoor: Ried Reinisbachtal
- Flachmoor: Ried Schnäggenwald
- Flachmoor: Ried Rod

Die Gebiete sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 27.6.2025

2) (ISOS)

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) in der Gemeinde Wildberg nicht betroffen.

(3) (IVS)

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Folgende Strassenabschnitte der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen:

- Stambach, öffentliches Gewässer Nr. 7785: ZH 306.1 Regionale Bedeutung, historischer Verlauf
- Gassacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 7790: ZH 306.2 Regionale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz
- Mülibach, öffentliches Gewässer Nr. 7791 und Neuhoftbächli, öffentliches Gewässer Nr. 7800: ZH 326.1 Lokale Bedeutung, historischer Verlauf Dorfstrasse
- Neuhoftbächli, öffentliches Gewässer Nr. 7800 und Zehntwistbächli, öffentliches Gewässer Nr. 780: ZH 9228 Lokale Bedeutung, historischer Verlauf
- Mülibach, öffentliches Gewässer Nr. 7791: ZH 9231.1 Lokale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz

Die betroffenen Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

**(4) (Nationale Biotopinventare)
Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung**

In der Gemeinde Wildberg besteht eine Amphibienzugstelle ohne Massnahmen «Wildberg, Steinland» (ID Kanton 142). Die Trockenwiesen und -weiden sowie die Flachmoore wurden bereits bei den BLN abgehandelt.

In der Gemeinde gibt es keine ausgewiesenen Hoch-/Übergangsmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung.

(5) (WZVV)

Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

Es besteht kein Inventar in der Gemeinde Wildberg.

(6) Wild- und Siegfriedkarten

Die Wild- und Siegfriedkarte ist für die Gemeinde Wildberg vorhanden.

(7) Karten von Hans Conrad Gyger

Die Karte von Hans Conrad-Gyger ist für die Gemeinde Wildberg vorhanden.

2.3 Kantonale Grundlagen

(8) Fachgutachten Gewässerraum

Für die kommunalen Gewässer bestehen keine Fachgutachten, welche Aussagen über den Gewässerraum enthalten.

(9) Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungs-entwicklungen ARE)

Das kantonale Raumordnungskonzept (ROK-ZH), welches in den neuen kantonalen Richtplan 2012 integriert ist, enthält eine Gesamt-schau der räumlichen Ordnung im Kanton Zürich. Im ROK-ZH ist das Siedlungsgebiet von Wildberg dem Handlungsraum "Kulturland-schaft" zugewiesen.

Durch den angestrebten Charaktererhalt in den Kulturlandschaften ist der Erhalt unverbauter Landschaftskammern und die Aufwertung ausgeräumter Landschaften von Bedeutung. Es sind zusammenhän-gende Landwirtschafts-, Erholungs- und Naturräume zu sichern.

Kulturlandschaft

Bei der Kulturlandschaft hat die Landwirtschaft die Raumstruktur we-sentlich mitgeprägt, der anhaltende Strukturwandel verändert jedoch nun zunehmend den historischen Landschaftscharakter. Folgender Handlungsbedarf ergibt sich für Kulturlandschaften in Bezug auf Ge-wässer:

- Zusammenhängende Landwirtschafts-, Erholungs- und Natur-räume sichern

Naturlandschaft

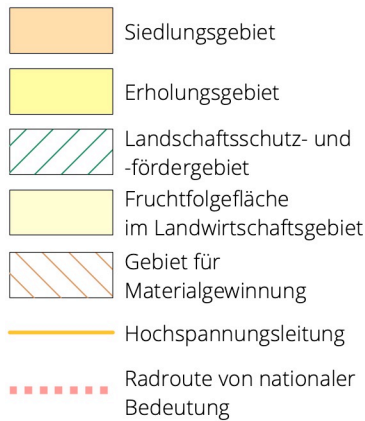
Teile der Gemeinde werden zudem als "Naturlandschaft" im ROK-ZH definiert. Naturlandschaften werden durch die Topografie geprägt und zeichnen sich durch zusammenhängende Landschaftskammern sowie besonders wertvolle Lebensräume aus. In Bezug auf das Ge-wässer besteht folgender Handlungsspielraum:

- Bedürfnisse von Naturschutz, Erholung bzw. Tourismus und Landwirtschaft abstimmen
- Fliessgewässer hochwertig gestalten und aufwerten

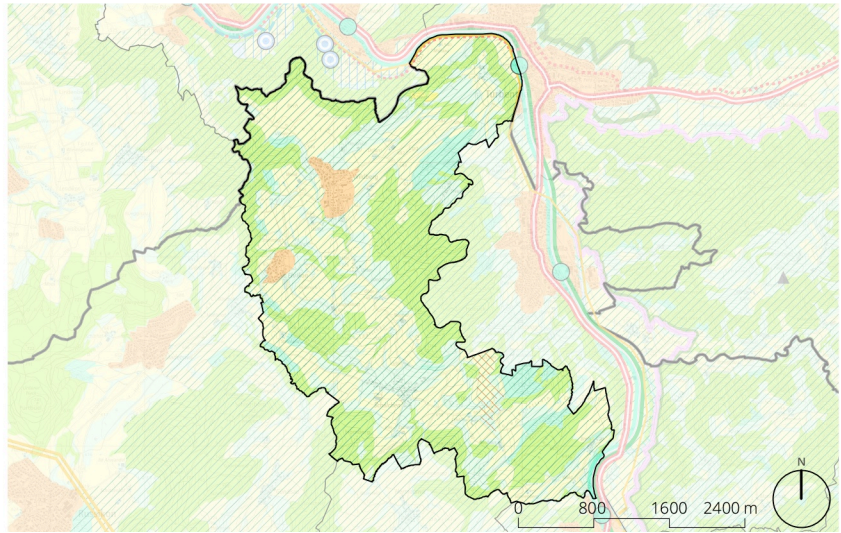
Kantonaler Richtplan

Dem Kantonalen Richtplan ist ein Eintrag zu einer bestehenden Hochspannungsleitung zu entnehmen.

Das Landschaftsgebiet wird als Landschaftsförderungsgebiet definiert. Der Charakter dieses Gebietes soll erhalten und weiterentwickelt werden. Ein Materialgewinnungsgebiet ist in der Gemeinde Wildberg ebenfalls vermerkt.



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 30.6.2025



(10) Zentrumsgebiete

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Gemeinde Wildberg weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3).

(12) Erholungsgebiet

Gemäss kantonalem Richtplan besteht ein kantonales Erholungsgebiet in der Gemeinde Wildberg.

(15) Landschaftsschutz und -fördergebiete

Das gesamte Gemeindegebiet von Wildberg wird als Landschaftsschutz- und -förderungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan definiert.

(19) Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer)

Die Gemeinde Wildberg liegt ganzflächig im kantonalen Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung von Fließgewässern.

(20) Fruchtfolgeflächen

Die Gemeinde Wildberg weist Fruchtfolgeflächen auf.

(21) Radroute von nationaler Bedeutung

Gemäss kantonalem Richtplan besteht eine Radroute von nationaler Bedeutung in der Gemeinde Wildberg.

(22) Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege

Gemäss kantonalem Richtplan sind keine Fuss-/Wanderwege oder Radrouten geplant. Gemäss Bauvorhabenplan aus dem GIS bestehen folgende Bauprojekte des TBA:

- Strasseninstandsetzung Dorfstrasse/Schalchenstrasse (Beginn 2025)

(23) Kantonale Nutzungspläne

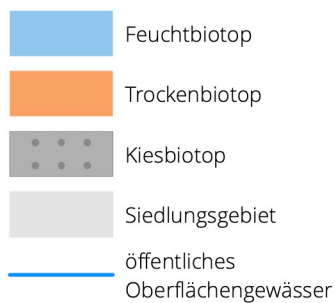
In der Gemeinde Wildberg bestehen keine kantonalen Nutzungspläne, welche die vorliegende Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet tangieren.

**(24.1/69) Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete
Kanton Zürich**

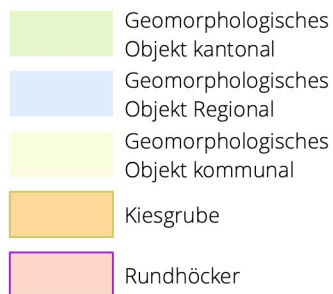
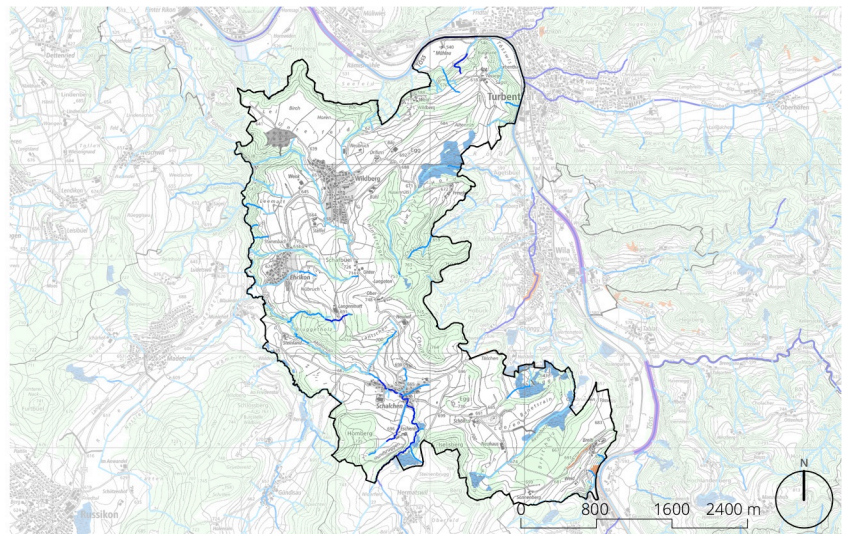
In der Gemeinde Wildberg besteht ein geologisches und geomorphologisches Objekt, welches durch die Gewässerraumfestlegung leicht tangiert wird. Es handelt sich dabei um das Objekt mit der Nummer 104_92 von regionaler Bedeutung mit dem Namen «Tobelbach- und Wöschbachtobel». Im Siedlungsgebiet ist folgendes Gewässer betroffen:

- Stambach, öffentliches Gewässer Nr. 7785

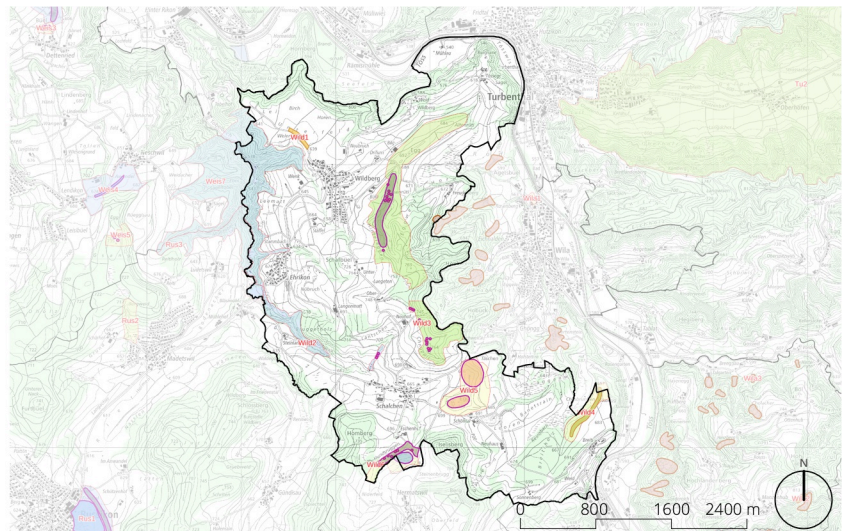
Der Abschnitt Stambach_01 befindet sich auf rund 15.5 m innerhalb des Schutzgebiets. Die restlichen 73 m befinden sich ausserhalb des Schutzgebiets.



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 30.6.2025

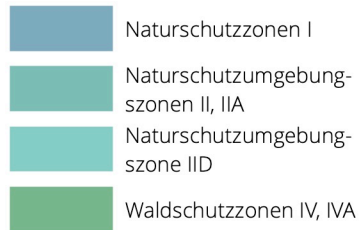


Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 30.6.2025

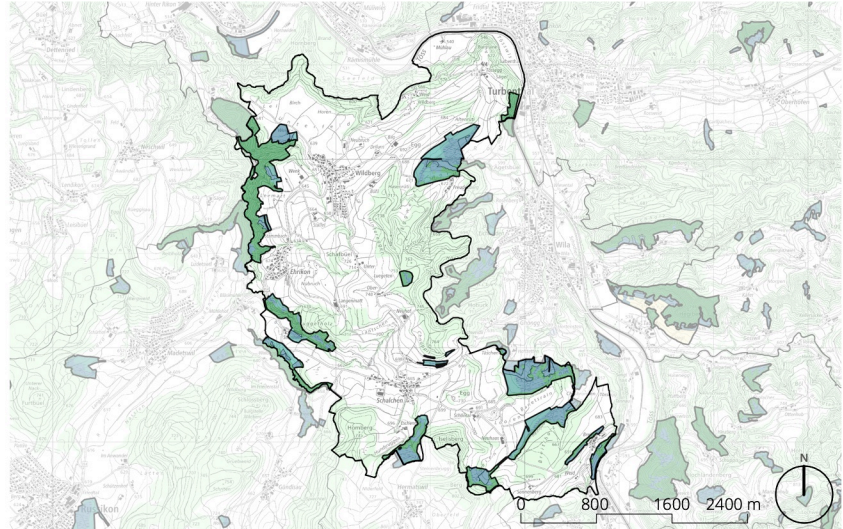


(24.2) Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnung

In der Gemeinde Wildberg bestehen zahlreiche überkommunale Natur- und Landschaftsschutzobjekte. Keines tangiert die Gewässerraumfestlegung.

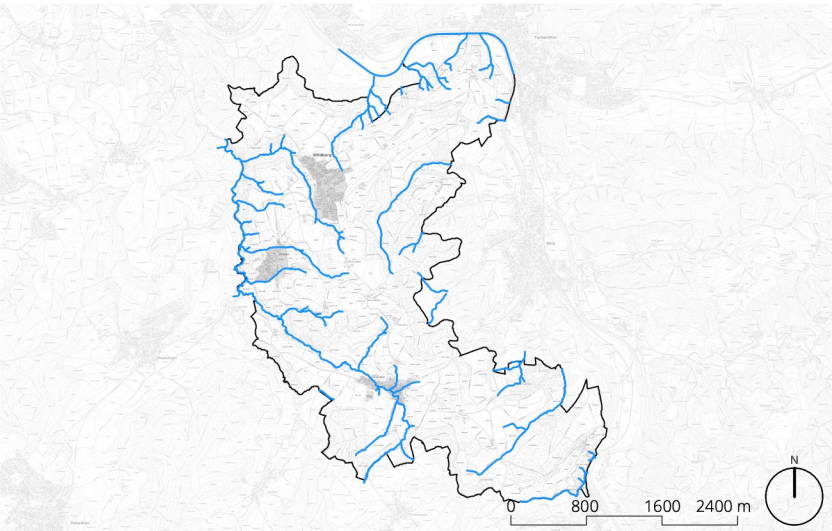
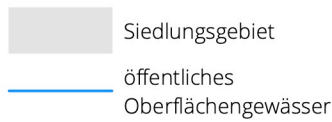


Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 30.6.2025



25) Öffentliche Oberflächengewässer

In der Gemeinde Wildberg bestehen neun öffentliche, kommunale Gewässer, die das Siedlungsgebiet tangieren oder innerhalb des Siedlungsgebiets liegen.



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 30.6.2025

Eindolungen

Die Verläufe der Eindolungen wurden zur Gewässerraumfestlegung mithilfe des GIS-Browsers (maps.zh.ch) geprüft.

Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets

Neun Fliessgewässer liegen innerhalb des Siedlungsgebiets der Gemeinde Wildberg und sind somit von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung betroffen.

Nummer	Name	Nummer	Name
7761	Wöschbach	7798	Röschenwisbächli
7785	Stammbach	7799	Eschenwisbächli
7790	Gassacherbach	7802	Eschenbach
7800	Neuhofbächli	7791	Mülibach
7801	Zehntwisbächli		

Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets

Insgesamt bestehen gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) rund 57 Fliessgewässer in der Gemeinde Wildberg.

Stehende Gewässer

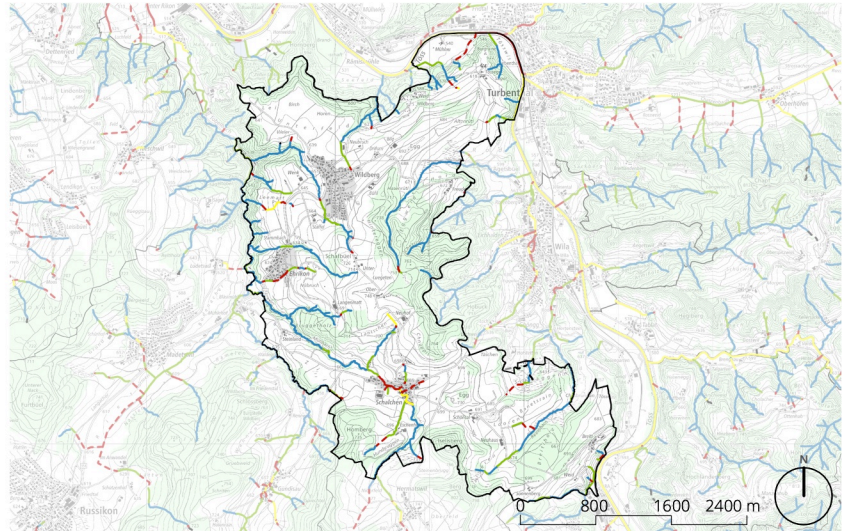
In der Gemeinde Wildberg befindet sich kein stehendes Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets.

(26) Ökomorphologie Fliessgewässer

Die kommunalen Gewässer weisen innerhalb des Gemeindegebiets gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) eine Gesamtlänge von rund 31 km auf. Davon befinden sich rund 1.8 km innerhalb des Siedlungsgebiets oder tangieren Siedlungsgebiet.

-  Siedlungsgebiet
-  natürlich, naturnah
-  wenig beeinträchtigt
-  stark beeinträchtigt
-  künstlich, naturfremd
-  eingedolt

Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 30.6.2025



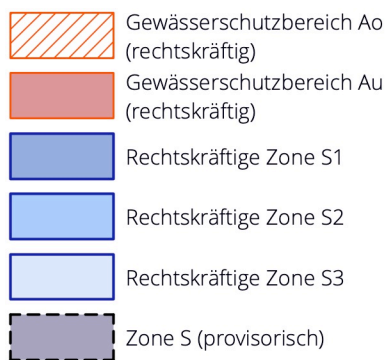
(27) Gewässerschutzkarte

In folgenden Gebieten bestehen Grundwasserschutzzonen:

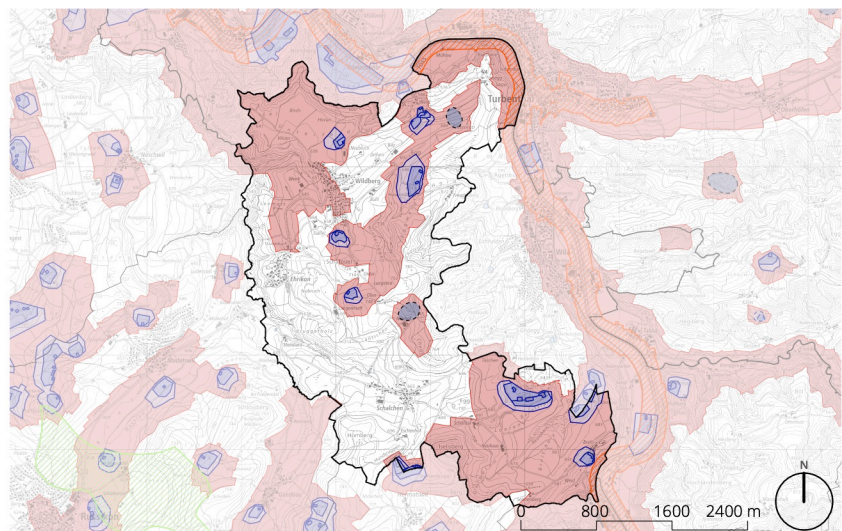
- Weid
- Egg
- Rod
- Stahel
- Schwerzenbrunnen
- Chürbsi
- Bannetsrain
- Ror 1-3, B
- Chäs

Folgende projektierte Gewässerschutzzonen bestehen in der Gemeinde Wildberg:

- Chnüppis
- Neuhof
- Tössegg



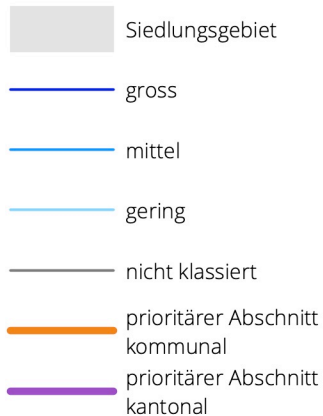
Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 3.7.2025



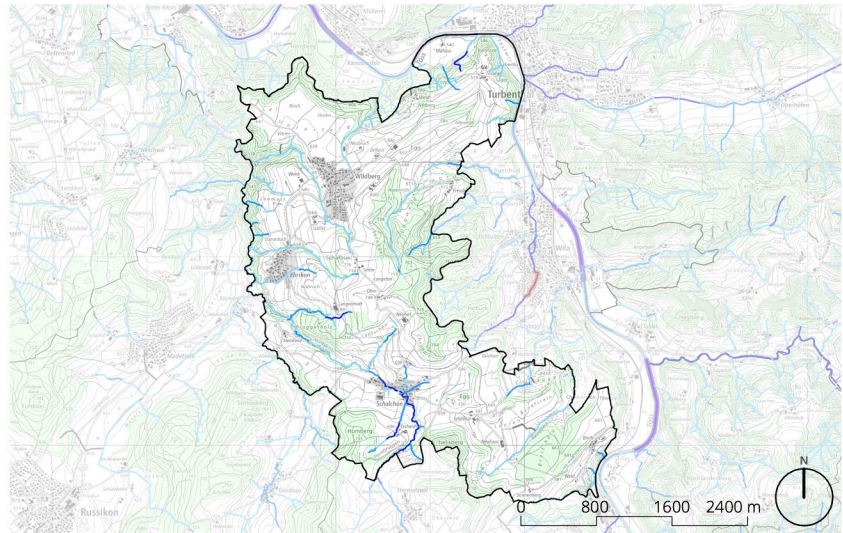
(28) Revitalisierungsplanung Fließgewässer

Gemäss Revitalisierungsplanung (maps.zh.ch) wurden in der Gemeinde Wildberg vier für die Revitalisierung prioritäre Fließgewässer (Revitalisierungsnutzen gross) ausgeschieden. Davon liegen zwei Gewässer innerhalb oder angrenzend an das Siedlungsgebiet:

- Mülererbächli, öffentliches Gewässer Nr. 7873
- Langenmattbach, öffentliches Gewässer Nr. 7792
- Mülibach, öffentliches Gewässer Nr. 7791
- Eschenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7802



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 30.6.2025

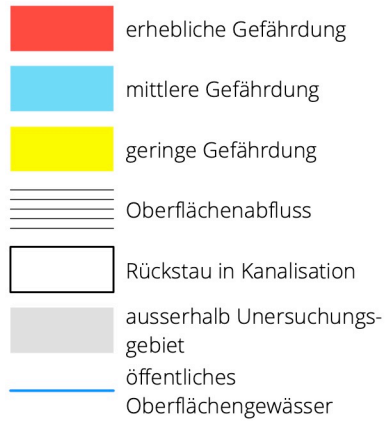


(29) Historische Gewässerkarte im GIS-Browser

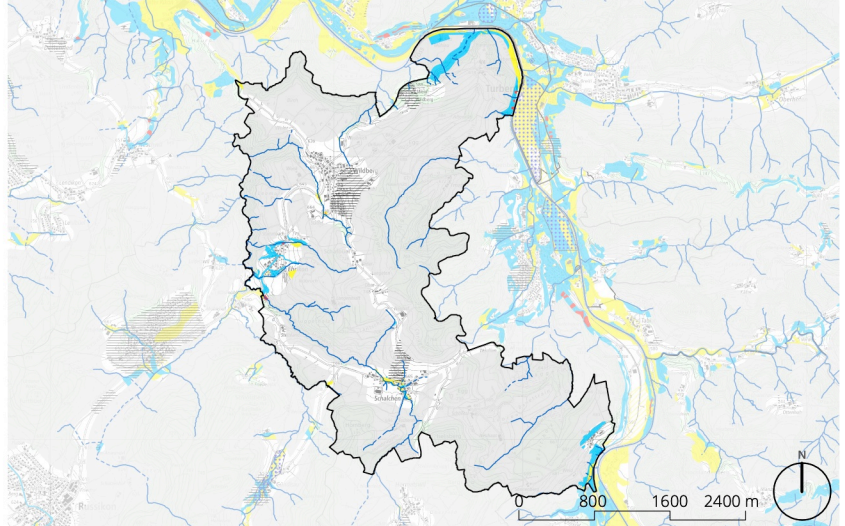
Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in sämtlichen Abschnitten dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (GIS-Browser, Abrufdatum 21. Juni 2023, vgl. Anhang A6).

(30) Naturgefahrenkarte

Die Gefahrenkartierung im GIS-Browser (maps.zh.ch) zeigt für die innerhalb des Untersuchungsgebiets liegenden Gebiete der Gemeinde Wildberg mehrheitlich eine geringe bis mittlere Gefährdung auf.



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 3.7.2025



(32) Risikokarte Hochwasser

Für die Gemeinde Wildberg besteht eine Risikokarte für Hochwasser.

(34) Gewässernutzung/Wasserrechte

Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Wildberg bestehen keine aktuellen oder aufgehobenen Wasserrechte.

(35) Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG

(Sanierungsplanung Schwall/Sunk, Reaktivierung Geschiebehauhalt, Wiederherstellung Fischgängigkeit)

Zurzeit sind Abklärungen betreffend der Sanierungspflicht für Geschiebesammler hinsichtlich des Geschiebedurchgangs im Gange. Innerhalb des Siedlungsgebietes von Wildberg bestehen keine Geschiebesammler.

(36) Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)

Gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) bestehen folgende Projekte:

- Strasseninstandsetzung Dorfstrasse/Schalchenstrasse (Beginn 2025)

(37) Baulinien

Folgende Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets queren oder tangieren bestehende Baulinien Verkehr:

- Gassacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 7790

(38) Baustellen Kantonsstrassen

Gemäss GIS-Browser (maps.zh.ch) bestehen zurzeit keine Baustellen an Kantonsstrassen in der Gemeinde Wildberg.

(39) Fuss- und Wanderwege

Es bestehen zahlreiche Wanderwege in der Gemeinde Wildberg. Folgende Wanderwege verlaufen entlang eines öffentlichen Fliessgewässers, das von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung betroffen ist, oder tangieren es punktuell:

- Route Nr. 356.0, 363.0, 283.0: Mülibach, öffentliches Gewässer Nr. 7791
- Route Nr. 356.0, 363.0, 283.0: Eschenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7802
- Route Nr. 356.0, 363.0, 283.0: Zehntwisbächli, öffentliches Gewässer Nr. 7801
- Route Nr. 356.0, 363.0, 283.0: Neuhoftbächli, öffentliches Gewässer Nr. 7800

(40) Kantonale Grundstücke

Die Betroffenheit der kantonalen Grundstücke ist dem beigelegten Plan zu entnehmen.

(41) Kantonale Strassengrundstücke

Die Betroffenheit der kantonalen Strassengrundstücke ist dem beigelegten Plan zu entnehmen.

(42) Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (kantonale Denkmalschutzobjekte)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

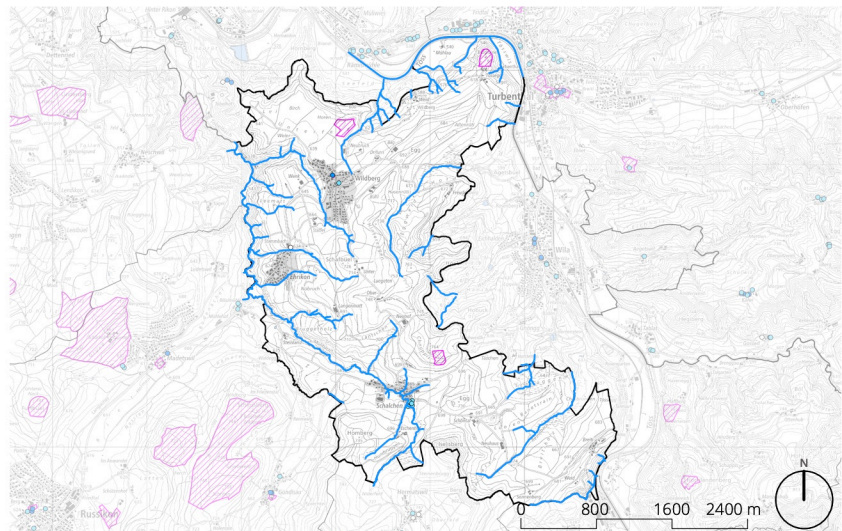
Die regionale Denkmalschutzobjekte Vers. Nrn. 18200164 und 18200160 liegen innerhalb des geplanten Gewässerraums.

Die betroffenen Gebäude sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A4 dargestellt.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der Inventarobjekte 18200164 und 18200160 ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des (Inventarobjektes) in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

- Denkmalschutzobjekt
Kantonale Bedeutung
- Denkmalschutzobjekt
regionale Bedeutung
- ▨ Archäologische Zone
- Siedlungsgebiet
- öffentliches
Oberflächengewässer

Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 3.7.2025



(43) Archäologische Zonen

In den Abschnitten der Gewässerraumfestlegung sind keine archäologischen Zonen betroffen.

(44) Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOBI ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des

Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können. «Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topografie abzustimmen.

Die Gemeinde Wildberg weist kein KOB auf.

(45) Waldareale

Folgende Gewässerraumfestlegungen tangieren übrigen Wald: Wöschbach, Stammbach, Eschenbach.

(46) Schutzwald

Gerinnerelevanter Schutzwald ist durch die Gewässerraumfestlegung folgender Gewässer tangiert: Stammbach

(47) Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele

Folgende Ziele bestehen gemäss Waldentwicklungsplan bei den tangierten Wäldern:

- Stammbach: Wald entlang Kantonsstrassen und Autobahnen (regelmässige Durchforstung)

(48) Wildtierkorridore (F+J)

Alle von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Gewässer befinden sich im Perimeter der nationalen Ausbreitungsachsen.

(49) Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Im Anhang 7 wird dargelegt, wie die landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Gewässerraumausscheidung tangiert werden.

(50) Meliorationskataster

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. C GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

(52) Hinweiskarte anthropogene Böden

Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung werden Fruchtfolgeflächen tangiert. Die quantitative Auswirkung auf die Fruchtfolgefläche wird im Anhang 6 abgehandelt.

(53) Lebensraum-Potenziale

Von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung werden Lebensraum-Potenziale tangiert.

Insgesamt leben rund 1'029 Personen in der Gemeinde Wildberg. Mehr als 50 % der Gemeindefläche dient der landwirtschaftlichen Nutzung, rund 39 % der Gemeindefläche ist Wald. Verkehrsflächen und das Siedlungsgebiet beschränken sich auf ca. 7 % der Gemeindefläche.

(71) Kommunalen Richtplan

Die Gemeinde Wildberg verfügt über keinen Richtplan.

(73) Inventare

In der Gemeinde Wildberg besteht ein kommunales Inventar der schützenswerten Bauten und Anlagen. Von der Gewässerraumfestlegung sind folgende Objekte betroffen:

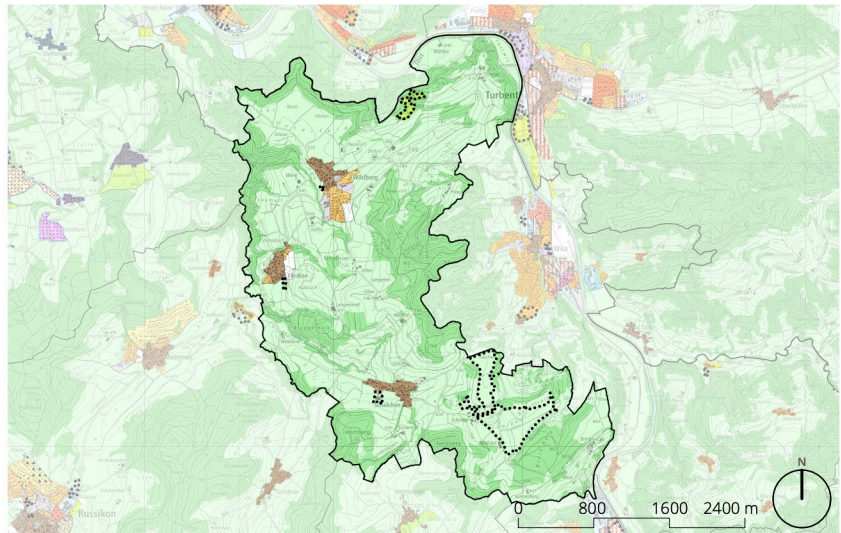
- Doppelwohnhaus, Dorfstrasse 23+25, Schalchen, Vers.-Nr. 058+062
- Wohnhaus, Schmiedegasse 4, Schalchen, Vers.-Nr. 003
- Doppelwohnhaus, Luegetenstrasse 75+77, Schalchen, Vers.-Nr. 004+008

(74) Nutzungsplanung

Die Zonenpläne wurden in der Gemeinde Wildberg im Jahr 2018 revidiert. Der rechtsgültige Zonenplan weist das Datum vom 11. Dezember 2018 auf. Als Siedlungsgebiet im Sinne des PBG gelten Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen.



Quelle: GIS Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 3.7.2025



(75) Zentrumszone

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3).

(76) Kernzone (ausserhalb KOBI)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3).

Sämtliche Abschnitte mit Ausnahme der Abschnitte Wöschbach_01 und Gassascher_01 bis Gassacher_03 tangieren (teilweise) eine Kernzone ausserhalb KOBI.

Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Wildberg und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

(77) Weilerkernzone

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind ein wichtiger und aus raumplanerischer Sicht ein schützenswerter Bestandteil des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht in Weilerkernzonen im Vordergrund.

Weilerkernzonen gelten aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut (vgl. Kapitel 4.3)

Die Gemeinde Wildberg verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

(78) Sondernutzungsplanung -
Gestaltungspläne

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um späteren Konflikte vorzubeugen.

In folgenden Abschnitten sind bestehende/geplante Gestaltungspläne betroffen:

Roeschenwis_01 tangiert den privaten Gestaltungsplan Areal Leuenberger vom 20. Oktober 2003

Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit wurden überprüft und dargelegt (vgl. Kapitel 5).

(80) Gewässerabstandslinien

Gemäss dem GIS-Browser des Kantons Zürich (maps.zh.ch) bestehen in Wildberg keine Gewässerabstandslinien.

(81) Waldabstandslinien

Der Eschenbach und der Mülibach tangieren Waldabstandslinien.

Gewässerraumfestlegungen

In der Gemeinde Wildberg sind keine Gewässerräume festgelegt.

2.6 Weiterführende Grundlagen

Weitere Anforderungen

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen (Gewässerabstand nach § 21 WWG, Gewässerabstandslinien, Gewässerbaulinien, 3-Meter Pufferstreifen gemäss ChemRRV) bleiben in Kraft. Ziel der Gewässerraumfestlegung ist es jedoch, die verschiedenen Vorgaben zu harmonisieren, damit künftig nur noch eine Vorgabe massgebend ist.

2.7 Online-Werkzeugkasten

www.gewaesserraum.ch

Die Gewässerraumausscheidung erfolgt nach den Grundsätzen des Online-Werkzeugkastens Gewässerraum. Dies bedeutet insbesondere die ortsspezifische Gesamtschau, die Festlegung an allen offenen und eingedolten Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan, der Nachweis der Hochwassersicherheit sowie die Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien wie die Gewässernutzung und das Interesse der Siedlungsentwicklung. Der Gewässerraum wird grundsätzlich beidseitig gleichmässig angeordnet. In begründeten Fällen kann der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt werden. Für bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen in der Bauzone, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, gilt eine Bestandesgarantie.

3 ABSCHNITTSBILDUNG

3.1 Kriterien

Grundsatz

Die Abschnittsbildung erfolgt grundsätzlich gemäss der Ökomorphologie-Erhebung des AWEL, welche die Gewässer gemäss ihrer Ökomorphologie, der Gerinnesohlenbreite und der Breitenvariabilität in Abschnitte unterteilt.

Kriterien

Für die Gewässerraumfestlegung werden die Ökomorphologie-Abschnitte gemäss folgenden Kriterien zusammengefasst oder unterteilt:

- Im Rahmen dieser Festlegung werden nur Gewässer im Siedlungsgebiet berücksichtigt, deshalb beginnen bzw. enden die Abschnitte an der Grenze des Siedlungsgebiets. Wenn die Siedlungsgrenze weniger als 5 m von einem Abschnittswechsel entfernt ist, dient der Abschnittswechsel für die Gewässerraumfestlegung zugleich als Siedlungsgrenze.
- Wenn aufeinanderfolgende Abschnitte dieselbe Breitenvariabilität aufweisen und die Sohlenbreite sich nicht um mehr als 0.5 m unterscheiden, können die Abschnitte zusammengefasst werden. Falls die Differenz dreier aufeinanderfolgender Abschnitte jeweils weniger als 0.5 m beträgt, aber die Differenz zwischen dem ersten und letzten Abschnitt mindestens 0.5 m beträgt, erfolgt ein Abschnittswechsel bei der grösseren Differenz der Sohlenbreite.
- Für Gewässerstrecken mit grossem Revitalisierungspotenzial werden einzelne Abschnitte gebildet.
- Für Durchlässe und Brücken werden keine eigenen Abschnitte gebildet.
- Wenn Gewässer sehr nahe an der Siedlungsgrenze oder auf derselben verlaufen, so dass sich ein grosser Teil des Gewässerraums im Siedlungsgebiet befindet, werden für diese Strecken Abschnitte gebildet.

Weitere Kriterien für die Abschnittsbildung sind:

- Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte
- Eindolungen
- Nutzungszonen, Schutzgebiete
- Siedlungsstruktur (bei angedachter Reduktion im dicht überbauten Gebiet)

3.2 Abschnitte Fliessgewässer

Allgemeiner Hinweis

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie viele Abschnitte pro Fliessgewässer gebildet werden. Für jeden Abschnitt wird der Zustand gemäss Ökonomie-morphologie aufgezeigt und ggf. werden Hinweise betreffend zusätzlichem Koordinationsbedarf zur Festlegung des Gewässerraums formuliert.

Wöschbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7761

Für den Wöschbach wird ein Abschnitt gebildet.

- Woesch_01: wenig beeinträchtigt

Stammbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7785

Für den Stammbach wird ein Abschnitt gebildet.

- Stamm_01: wenig beeinträchtigt

Der Abschnitt des Stammbachs wird ausserhalb der Bauzone bis zur Mündung der Eindolung um ca. 11 m verlängert.

Gassacherbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7790

Für den Gassacherbach werden fünf Abschnitte gebildet.

- Gassacher_01: eingedolt
- Gassacher_02: wenig beeinträchtigt
- Gassacher_03: eingedolt
- Gassacher_04: künstlich, naturfremd
- Gassacher_05: eingedolt
- Gassacher_06: wenig beeinträchtigt

Zehntwisbächli

Öffentliches Gewässer Nr. 7801

Für das Zehntwisbächli wird ein Abschnitt gebildet.

- Zehntwis_01: eingedolt

Neuhofbächli

Öffentliches Gewässer Nr. 7800

Für das Neuhofbächli werden vier Abschnitte gebildet.

- Neuhof_01: eingedolt
- Neuhof_02a: eingedolt
- Neuhof_02b: eingedolt
- Neuhof_03: wenig beeinträchtigt

Mülibach

Öffentliches Gewässer Nr. 7791

Für den Mülibach werden sechs Abschnitte gebildet.

- Mueli_01: künstlich, naturfremd
- Mueli_02: eingedolt
- Mueli_03: künstlich/naturfremd
- Mueli_04: stark beeinträchtigt
- Mueli_05: eingedolt
- Mueli_06: stark beeinträchtigt

Röschenwisbächli

Öffentliches Gewässer Nr. 7798

Für das Röschenwisbächli wird ein Abschnitt gebildet.

- Roeschenwis_01: natürlich, naturnah

Da der Bach rund 2.6 m ausserhalb der Bauzone beginnt, wird der Abschnitt verlängert, so dass der Gewässerraum für die verbleibenden Meter des Bachs nicht in einem separaten Verfahren festgelegt werden muss.

Eschenwisbächli

Öffentliches Gewässer Nr. 7799

Für das Eschenwisbächli wird ein Abschnitt gebildet.

- Eschenwis_01: wenig beeinträchtigt

Eschenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7802

Für den Eschenbach wird ein Abschnitt gebildet.

- Eschen_01: wenig beeinträchtigt

Stehende Gewässer

Gemäss Werkzeugkasten des Kantons Zürich (Informationsplattform Gewässerraum, gewaesserraum.ch) ist bei natürlichen stehenden Gewässern < 0.5 ha in der Regel ein Gewässerraum auszuscheiden.

In der Gemeinde Wildberg liegt kein natürliches stehendes Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets.

Bei künstlich angelegten stehenden Gewässern oder Wasserrechtsweihern kann die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ausgeschieden werden, auch wenn das künstlich angelegte stehende Gewässer > 0.5 ha ist.

Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Wildberg gibt es keine künstlich angelegten stehenden Gewässer.

4 BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM

4.1 Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

In der Tabelle zur Festlegung des Gewässerraums (Beilage: Herleitung und Resultate) sind die minimalen Gewässerräume berechnet und in den Plänen in der Beilage dargestellt. Für die offenen Abschnitte dienen die Sohlenbreiten gemäss Ökomorphologie im GIS-Browser als Grundlage. Wo Angaben zum Durchmesser (Eindolungen) fehlen, wurden die Daten der amtlichen Vermessung beigezogen.

Berechnung nach Art. 41a Abs. 1 GSchV Innerhalb von Schutzgebieten

Natur- und Landschaftsschutzobjekte

Bei Abschnitten innerhalb eines nationalen oder kantonalen Schutzgebiets wird der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet.

In der Gemeinde Wildberg wird ein Gewässerabschnitt von einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs.1 GSchV tangiert.

Stamm_01 (geologisches und geomorphologisches Objekt mit gewässerbezogenen Schutzzielen)

Berechnung nach Art. 41a Abs. 2 GSchV Ausserhalb von Schutzgebieten

Hinweis eingedolte Abschnitte

Gemäss GSchV 41a Abs. 2 gilt für Fliessgewässer ausserhalb von Schutzgebieten und einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite ein minimaler Gewässerraum von 11 m.

Bei eingedolten Abschnitten, in denen die natürliche Sohlenbreite (und somit auch der minimale Gewässerraum) grösser ausfällt als im Oberlauf, wird als Berechnungsgrundlage die natürliche Sohlenbreite vom Bachoberlauf übernommen und die Dolenbreite rückwirkend angepasst. Folglich besitzt jeder eingedolte Abschnitt die gleiche natürliche Sohlenbreite wie der Bachoberlauf, sofern der minimale Gewässerraum ausgehend von den AV-Daten nicht bereits dem des Oberlaufs entspricht.

Wöschbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7761

Ausgehend von den Grundlagen wird für den Wöschbach folgender minimale Gewässerraum berechnet:

Woesch_01	11.0 m
-----------	--------

Stammbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7785

Ausgehend von den Grundlagen wird für den Stammbach folgender minimale Gewässerräume berechnet:

Stamm_01	11.0 m
----------	--------

Gassacherbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7790

Ausgehend von den Grundlagen werden für den Gassacherbach folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Gassacher_01	11.0 m
Gassacher_02	11.0 m
Gassacher_03	11.0 m
Gassacher_04	11.0 m
Gassacher_05	11.0 m
Gassacher_06	11.0 m

Zehntwisbächli

Öffentliches Gewässer Nr. 7801

Ausgehend von den Grundlagen wird für das Zehntwisbächli folgender minimale Gewässerraum berechnet:

Zehntwis_01	11.0 m
-------------	--------

Neuhofbächli

Öffentliches Gewässer Nr. 7800

Ausgehend von den Grundlagen werden für das Neuhofbächli folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Neuhof_01	11.0 m
Neuhof_02a	11.0 m
Neuhof_02b	11.0 m
Neuhof_03	11.0 m

Mülibach

Öffentliches Gewässer Nr. 7791

Ausgehend von den Grundlagen werden für den Mülibach folgende minimale Gewässerräume berechnet:

Mueli_01	14.0 m
Mueli_02	14.0 m
Mueli_03	14.0 m
Mueli_04	12.25 m
Mueli_05	12.5 m
Mueli_06	12.625 m

Röschenwisbächli

Öffentliches Gewässer Nr. 7798

Ausgehend von den Grundlagen wird für das Röschenwisbächli folgender minimaler Gewässerraum berechnet:

Roeschwis_01	11.0 m
--------------	--------

Eschenwisbächli

Öffentliches Gewässer Nr. 7799

Ausgehend von den Grundlagen wird für das Eschenwisbächli folgender minimale Gewässerraum berechnet:

Eschenwis_01	11.0 m
--------------	--------

Eschenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7802

Ausgehend von den Grundlagen wird für den Eschenbach folgender minimale Gewässerraum berechnet:

Eschen_01	11.0 m
-----------	--------

4.2 Erhöhung Gewässerraum

Hochwasserschutz

GEP-Prüfung

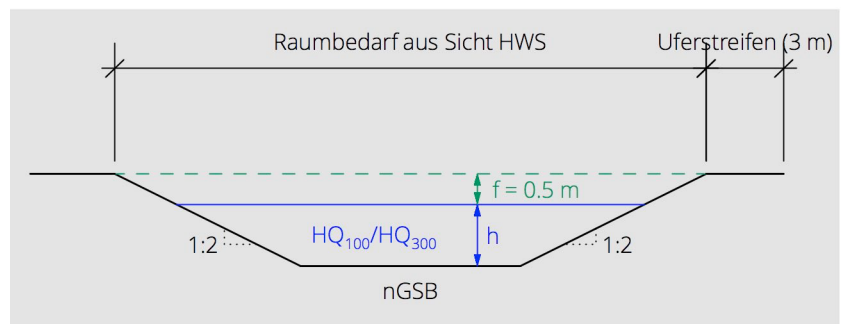
Basierend auf der Schwachstellenkarten (maps.zh.ch) wurden für die Abschnitte mit ungenügendem Durchlass oder ungenügendem Gerinne die Erhöhung des Gewässerraums aufgrund der Hochwasserschutzdefizite geprüft.

Die Hochwasserschutzberechnung wurde durch Basler & Hofmann AG durchgeführt. Die Berechnung sind dem Anhang zu entnehmen. Die entsprechenden Werte der Berechnung wurden in der Herleitungstabelle ergänzt.

Regelprofil offene Fließgewässer

Die Prüfung der Erhöhung aufgrund des Hochwasserschutzes wird anhand eines Regelprofils für die entsprechenden Abschnitte durchgeführt. Dabei wird die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) verwendet und eine Böschungsneigung von 1:2 (vertikal:horizontal). Die Abflusstiefe (h) des HQ₁₀₀ (hundertjährliches Hochwasser) respektive HQ₃₀₀ (dreihundertjährliches Hochwasser) wird um das Freibord (f) gemäss AWEL von 0.5 m erhöht und daraus die Böschungsoberkante abgeleitet.

Querprofilbetrachtung für offene Fließgewässer

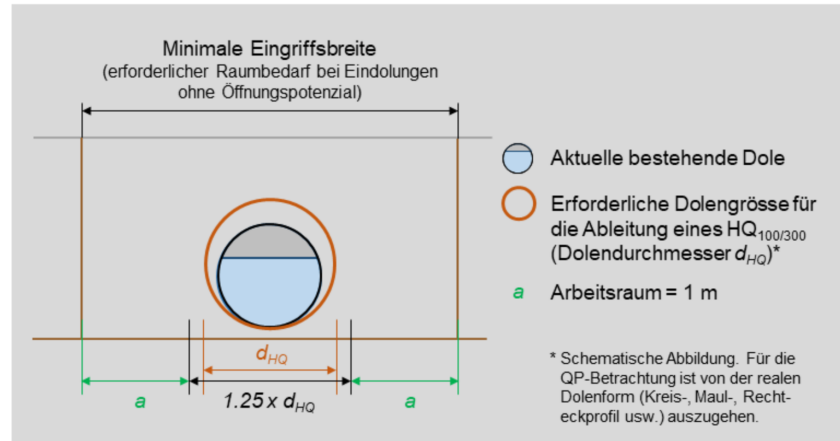


Regelprofil eingedolte Fließgewässer

Die Prüfung der Erhöhung aufgrund des Hochwasserschutzes für Eindolungen wird anhand des Regelprofils gemäss Informationsplattform Gewässerraum durchgeführt. Da keine Angaben zur Lage der Dolen vorliegen, wurde anhand der Gefahrenkarte respektive der Bilddokumentation der Schwachstellen sowie, wo vorhanden, anhand von bestehenden Projekten die Lage eruiert. Als Überdeckungsminimum wurde 1 m festgelegt.

Querprofilbetrachtung für eingedolte
Fließgewässer

Quelle: www.gewaesserraum.ch, Abruf-
datum: 11. März 2025



Revitalisierung

In Wildberg besteht innerhalb des Siedlungsgebiets gemäss GIS-Browser an mehreren Gewässern grosses Revitalisierungspotenzial. Eine Erhöhung aufgrund des Revitalisierungspotenzials ist ab einem grossen Revitalisierungsnutzen zu prüfen. Ebenfalls zu prüfen ist die Erhöhung aufgrund der Gewässer-Ökomorphologie oder der Lage in einem Vorranggebiet.

Hinweis Betroffenheit Vorranggebiet

Da die gesamte Gemeinde Wildberg im Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan liegt, wird der Gewässerraum bei allen Abschnitten gemäss der Biodiversitätskurve erhöht (siehe Erhöhungsprüfung auf den folgenden Seiten).

Natur- und Landschaftsschutz

Die gesamte Gemeinde Wildberg ist gemäss kantonalem Richtplan als Vorranggebiet vermerkt. Zudem bestehen kantonale Natur- und Landschaftsschutzobjekte (welche schon beim minimalen Gewässerraum berücksichtigt wurden). Kommunale Inventare und Schutzobjekte liegen in Wildberg zwar vor, diese werden jedoch beim Gewässerraum nicht speziell berücksichtigt, da sie entsprechend über das Schutzobjekt gesichert sind.

Gewässernutzung

Auf eine Erhöhungsprüfung zugunsten der Erholungsnutzung wird verzichtet.

Wöschbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7761

Schutzziel

Gemäss technischem Bericht zur Schwachstellenkarte besteht ein Hochwasserschutzdefizit.

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gilt folgendes Schutzziele:

- Woesch_01: HQ₁₀₀

Hochwasserschutz

Ausgehend von einer geringen natürlichen Sohlenbreite, einer Zufahrtsstrasse entlang des Gewässers und einer dadurch gewährleisteten guten Zugänglichkeit im betroffenen Abschnitt kann einseitig auf einen Uferstreifen von 3 m bei der Berechnung des Gewässerraumes für den Hochwasserschutz verzichtet werden.

Gemäss Berechnung zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist somit folgende Gewässerraumbreite notwendig:

- Woesch_01: 8.0 m

Natur- und Landschaftsschutz

Der Abschnitt liegt im kantonalen Vorranggebiet. Entsprechend ist eine Erhöhungsprüfung angezeigt.

Ökomorphologie

Der Abschnitt ist aus Sicht der Ökomorphologie zu erhöhen.

Revitalisierung

Der Abschnitt weist kein Revitalisierungspotenzial auf.

Gewässernutzung

Im Perimeter des Wöschbachs liegt keine Gewässernutzung in Form eines Kraftwerks oder dergleichen vor. Ebenfalls besteht kein relevanter Erholungsnutzen, da sich die Abschnitte nicht in einer Zone für Erholung befinden und keine Erholungsinteressen vorliegen.

Erhöhung Gewässerraum

Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:

Abschnitt	Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung
Woesch_01	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet, Ökomorphologie

Stammbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7785

Schutzziel

Gemäss technischem Bericht zur Schwachstellenkarte besteht kein Hochwasserschutzdefizit.

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gilt folgendes Schutzziel:

- Stamm_01: HQ₁₀₀

Natur- und Landschaftsschutz

Der Abschnitt liegt im kantonalen Vorranggebiet. Aufgrund der Lage im kantonalen Landschaftsschutzobjekt wurde der minimale Gewässerraum bereits nach Biodiversitätskurve ausgeschieden.

Ökomorphologie

Die wenig beeinträchtigte Ökomorphologie bedingt eine Erhöhungsprüfung. Aufgrund der Lage im kantonalen Landschaftsschutzobjekt wurde der minimale Gewässerraum bereits nach Biodiversitätskurve ausgeschieden.

Revitalisierung

Der Abschnitt weist kein Revitalisierungspotenzial auf.

Gewässernutzung

Im Perimeter des Stammbachs liegt keine Gewässernutzung in Form eines Kraftwerk oder dergleichen vor. Ebenfalls besteht kein

Erhöhung Gewässerraum

relevanter Erholungsnutzen, da sich die Abschnitte nicht in einer Zone für Erholung befinden und keine Erholungsinteressen vorliegen.

Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:

Abschnitt	Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung
Stamm_01	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet, Ökomorphologie

Gassacherbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7790

Gemäss technischem Bericht zur Schwachstellenkarte besteht in den Abschnitten Gassacher_01 bis Gassacher_05 ein Hochwasserschutzdefizit.

Schutzziel

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gelten folgende Schutzziele:

- Gassacher_01: HQ₃₀₀
- Gassacher_02: HQ₃₀₀
- Gassacher_03: HQ₃₀₀
- Gassacher_04: HQ₁₀₀
- Gassacher_05: HQ₁₀₀
- Gassacher_06: HQ₁₀₀

Hochwasserschutz

Ausgehend von einer geringen natürlichen Sohlenbreite, einer Zufahrtsstrasse entlang des Gewässers und einer dadurch gewährleisteten guten Zugänglichkeit in den betroffenen Abschnitten kann einseitig auf einen Uferstreifen von 3 m bei der Berechnung des Gewässerraumes für den Hochwasserschutz verzichtet werden. Bei den eingedolten Abschnitten ohne Öffnungspotenzial entspricht die benötigte Gewässerraumbreite der minimalen Eingriffsbreite.

Gemäss Berechnung zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes sind somit folgende Gewässerraumbreiten notwendig:

- Gassacher_01: 7.5 m
- Gassacher_02: 7.5 m
- Gassacher_03: 7.5 m
- Gassacher_04: 7.4 m
- Gassacher_05: 3.0 m

Natur- und Landschaftsschutz

Alle Abschnitte liegen im kantonalen Vorranggebiet. Entsprechend ist eine Erhebungsprüfung angezeigt.

Ökomorphologie

Der Abschnitt Gassacher_02 und Gassacher_06 sind aus Sicht der Ökomorphologie zu erhöhen.

Revitalisierung

Der Abschnitt weist kein Revitalisierungspotenzial auf.

Gewässernutzung

Im Perimeter des Gassacherbachs liegt keine Gewässernutzung in Form eines Kraftwerks oder dergleichen vor. Ebenfalls besteht kein relevanter Erholungsnutzen, da sich die Abschnitte nicht in einer Zone für Erholung befinden und keine Erholungsinteressen vorliegen.

Erhöhung Gewässerraum

Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:

Abschnitt	Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung
Gassacher_01	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet
Gassacher_02	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet, Ökomorphologie
Gassacher_03	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet
Gassacher_04	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet
Gassacher_05	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet
Gassacher_06	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet, Ökomorphologie

Neuhofbächli

Öffentliches Gewässer Nr. 8530

Gemäss technischem Bericht zur Schwachstellenkarte besteht in den Abschnitten Neuhof_01 und Neuhof_02a/b ein Hochwasserschutzdefizit.

Schutzziel

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gelten folgende Schutzziele:

- Neuhof_01: HQ₃₀₀
- Neuhof_02a: HQ₃₀₀
- Neuhof_02b: HQ₃₀₀
- Neuhof_03: HQ₃₀₀

Hochwasserschutz

Ausgehend von einer geringen natürlichen Sohlenbreite, einer Zufahrtsstrasse entlang des Gewässers und einer dadurch gewährleisteten guten Zugänglichkeit in den betroffenen Abschnitten kann einseitig auf einen Uferstreifen von 3 m bei der Berechnung des Gewässerraumes für den Hochwasserschutz verzichtet werden. Bei den eingedolten Abschnitten ohne Öffnungspotenzial entspricht die benötigte Gewässerraumbreite der minimalen Eingriffsbreite.

Gemäss Berechnung zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist somit folgende Gewässerraumbreite notwendig:

- Neuhof_01: 7.5 m
- Neuhof_02a: 3.0 m
- Neuhof_02b: 7.5 m

Natur- und Landschaftsschutz

Der Abschnitt liegt im kantonalen Vorranggebiet. Entsprechend ist eine Erhebungsprüfung angezeigt.

Ökomorphologie

Der Abschnitt Neuhof_03 ist aus Sicht der Ökomorphologie zu erhöhen.

Revitalisierung

Die Abschnitte weisen kein Revitalisierungspotenzial auf.

Gewässernutzung

Im Perimeter des Neuhofbächlis liegt keine Gewässernutzung in Form eines Kraftwerks oder dergleichen vor. Ebenfalls besteht kein relevanter Erholungsnutzen, da sich die Abschnitte nicht in einer Zone für Erholung befinden und keine Erholungsinteressen vorliegen.

Erhöhung Gewässerraum

Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:

Abschnitt	Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung
Neuhof_01	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet
Neuhof_02a	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet

	Neuhof_02b	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet
	Neuhof_03	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet, Ökomorphologie

Röschenwisbächli

Öffentliches Gewässer Nr. 7798

Schutzziel

Gemäss technischem Bericht zur Schwachstellenkarte besteht ein Hochwasserschutzdefizit.

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gelten folgende Schutzziele:

- Roeschenwis_01: HQ₁₀₀

Hochwasserschutz

Ausgehend von einer geringen natürlichen Sohlenbreite, einer Zufahrtsstrasse entlang des Gewässers und einer dadurch gewährleisteten guten Zugänglichkeit in den betroffenen Abschnitten kann einseitig auf einen Uferstreifen von 3 m bei der Berechnung des Gewässerraumes für den Hochwasserschutz verzichtet werden (ausgenommen eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial).

Gemäss Berechnung zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist somit folgende Gewässerraumbreite notwendig:

- Roeschenwis_01: 7.5 m

Natur- und Landschaftsschutz

Die Abschnitte liegen im kantonalen Vorranggebiet. Entsprechend ist eine Erhebungsprüfung angezeigt.

Ökomorphologie

Der Abschnitt ist aus Sicht der Ökomorphologie zu erhöhen.

Revitalisierung

Der Abschnitt weist kein Revitalisierungspotenzial auf.

Gewässernutzung

Im Perimeter des Röschenwisbächlis liegt keine Gewässernutzung in Form eines Kraftwerks oder dergleichen vor. Ebenfalls besteht kein relevanter Erholungsnutzen, da sich die Abschnitte nicht in einer Zone für Erholung befinden und keine Erholungsinteressen vorliegen.

Erhöhung Gewässerraum

Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:

Abschnitt	Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung
Roeschenwis_01	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet, Ökomorphologie

Zehntwisbächli

Öffentliches Gewässer Nr. 7801

Schutzziel

Gemäss technischem Bericht zur Schwachstellenkarte besteht ein Hochwasserschutzdefizit im Abschnitt Zehntwis_01.

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gelten folgende Schutzziele:

- Zehntwis_01: HQ₃₀₀

Hochwasserschutz

Ausgehend von einer geringen natürlichen Sohlenbreite, einer Zufahrtsstrasse entlang des Gewässers und einer dadurch gewährleisteten guten Zugänglichkeit in den betroffenen Abschnitten kann einseitig auf einen Uferstreifen von 3 m bei der Berechnung des Gewässerraumes für den Hochwasserschutz verzichtet werden (ausgenommen eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial).

	Gemäss Berechnung zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist somit folgende Gewässerraumbreite notwendig:								
	• Zehntwis_01: 8.1 m								
Natur- und Landschaftsschutz	Der Abschnitt liegt im kantonalen Vorranggebiet. Entsprechend ist eine Erhöhungsprüfung angezeigt.								
Revitalisierung	Der Abschnitt weist kein Revitalisierungspotenzial auf.								
Ökomorphologie	Aus Sicht der Ökomorphologie muss der Abschnitt nicht erhöht werden.								
Gewässernutzung	Im Perimeter des Zehntwisbächli liegt keine Gewässernutzung in Form eines Kraftwerks oder dergleichen vor. Ebenfalls besteht kein relevanter Erholungsnutzen, da sich die Abschnitte nicht in einer Zone für Erholung befinden und keine Erholungsinteressen vorliegen.								
Erhöhung Gewässerraum	Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:								
	<table><tr><th>Abschnitt</th><th>Gewässerraum</th><th>Berechnungsweise</th><th>Begründung</th></tr><tr><td>Zehntwis_01</td><td>11.0 m</td><td>Art. 41a Abs. 1 GSchV</td><td>Vorranggebiet</td></tr></table>	Abschnitt	Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung	Zehntwis_01	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet
Abschnitt	Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung						
Zehntwis_01	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet						

Eschenwisbächli

Öffentliches Gewässer Nr. 7799

Schutzziel	Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gelten folgende Schutzziele:
	Eschenwis_01: HQ₃₀₀
Hochwasserschutz	Ausgehend von einer geringen natürlichen Sohlenbreite, einer Zufahrtsstrasse entlang des Gewässers und einer dadurch gewährleisteten guten Zugänglichkeit in den betroffenen Abschnitten kann einseitig auf einen Uferstreifen von 3 m bei der Berechnung des Gewässerraumes für den Hochwasserschutz verzichtet werden (ausgenommen eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial). Gemäss Berechnung zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist somit folgende Gewässerraumbreite notwendig: Eschenwis_01: 7.5 m
Natur- und Landschaftsschutz	Die Abschnitte liegen im kantonalen Vorranggebiet. Entsprechend ist eine Erhöhungsprüfung angezeigt.
Revitalisierung	Der Abschnitt weist kein Revitalisierungspotenzial auf.
Ökomorphologie	Aus Sicht der Ökomorphologie muss der Abschnitt nicht erhöht werden.
Gewässernutzung	Im Perimeter des Eschenwisbächli liegt keine Gewässernutzung in Form eines Kraftwerks oder dergleichen vor. Ebenfalls besteht kein relevanter Erholungsnutzen, da sich die Abschnitte nicht in einer Zone für Erholung befinden und keine Erholungsinteressen vorliegen.

Erhöhung Gewässerraum

Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:

Abschnitt	Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung
Eschen-wis_01	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet

Mülibach

Öffentliches Gewässer Nr. 7791

Gemäss technischem Bericht zur Schwachstellenkarte bestehen mehrere Hochwasserschutzdefizite. Sämtliche Abschnitte weisen Defizite auf.

Schutzziel

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gelten folgende Schutzziele:

- Mueli_01 bis Mueli_06: HQ₃₀₀

Hochwasserschutz

Ausgehend von einer geringen natürlichen Sohlenbreite, einer Zufahrtsstrasse entlang des Gewässers und einer dadurch gewährleisteten guten Zugänglichkeit in den betroffenen Abschnitten kann in den Abschnitten Mueli_01, Mueli_03 bis Mueli_06 einseitig auf einen Uferstreifen von 3 m für den Hochwasserschutz verzichtet werden.

Gemäss Berechnung zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes sind somit folgende Gewässerraumbreiten notwendig:

- Mueli_01: 12.3 m
- Mueli_02: 5.5 m
- Mueli_03: 15.5 m (Erhöhung nötig)
- Mueli_04: 12.3 m
- Mueli_05: 13.0 m (Erhöhung nötig)
- Mueli_06: 14.3 m (Erhöhung nötig)

Natur- und Landschaftsschutz

Die Abschnitte liegen im kantonalen Vorranggebiet. Entsprechend ist eine Erhöhungsprüfung angezeigt.

Revitalisierung

Sämtliche Abschnitte des Mülibachs weisen gemäss kantonomer Revitalisierungsplanung Revitalisierungspotenzial mit 1. Priorität auf und der Gewässerraum muss daher anhand der Biodiversitätskurve erhöht werden.

Ökomorphologie

Aus Sicht der Ökomorphologie ist keine Erhöhung nötig.

Gewässernutzung

Im Perimeter des Mülibachs liegt keine Gewässernutzung in Form eines Kraftwerks oder dergleichen vor. Ebenfalls besteht kein relevanter Erholungsnutzen, da sich die Abschnitte nicht in einer Zone für Erholung befinden und keine Erholungsinteressen vorliegen.

Erhöhung Gewässerraum

Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:

Abschnitt	Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung
Mueli_01	21.8 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet, Revitalisierung
Mueli_02	21.8 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet, Revitalisierung
Mueli_03	21.8 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet, Revitalisierung, Hochwasserschutz

	Mueli_04	17.6 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet, Revitalisierung
	Mueli_05	18.2 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet, Revitalisierung, Hochwasserschutz
	Mueli_06	18.5 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet, Revitalisierung, Hochwasserschutz

Eschenbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7802

Schutzziel

Gemäss technischem Bericht zur Schwachstellenkarte besteht kein Hochwasserschutzdefizit.

Ausgehend vom Naturgefahren-Risiko gemäss GIS-Browser gelten folgende Schutzziele:

- Eschen_01: HQ₃₀₀

Natur- und Landschaftsschutz

Der Abschnitt liegt im kantonalen Vorranggebiet. Entsprechend ist eine Erhöhungsprüfung angezeigt.

Ökomorphologie

Der Abschnitt ist aus Sicht der Ökomorphologie zu erhöhen.

Revitalisierung

Der Abschnitt weist kein Revitalisierungspotenzial auf.

Gewässernutzung

Im Perimeter des Eschenbachs liegt keine Gewässernutzung in Form eines Kraftwerk oder dergleichen vor. Ebenfalls besteht kein relevanter Erholungsnutzen, da sich die Abschnitte nicht in einer Zone für Erholung befinden und keine Erholungsinteressen vorliegen.

Erhöhung Gewässerraum

Ausgehend von den Grundlagen wird folgender Gewässerraum berechnet:

Abschnitt	Gewässerraum	Berechnungsweise	Begründung
Eschen-wis_01	11.0 m	Art. 41a Abs. 1 GSchV	Vorranggebiet, Ökomorphologie

4.3 Anpassung des Gewässerraums

Asymmetrische Anordnung

Für die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Wildberg werden alle Gewässerräume symmetrisch angeordnet. Es erfolgt keine Anpassung der Gewässerräume.

Reduktion im dicht überbauten Gebiet

Im Anhang 5 wird für die Abschnitte, bei welchen eine Reduktion angestrebt wird, ausgewiesen, ob es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt oder nicht. Bei den Abschnitten Neuhof_01, Neuhof_02, Zehntwis_01, Mueli_02, Mueli_04, Mueli_05 und Mueli_06 handelt es sich demnach um ein dicht bebautes Gebiet.

Gassacherbach

Öffentliches Gewässer Nr. 7790
Gassacher_05

Der Abschnitt Gassacher_05 befindet sich eingedolt unterhalb der Strassenführung des Bruggetwegs und weist daher kein Öffnungspotenzial auf. Weiter ist der Abschnitt nicht Teil der Revitalisierungsplanung und erfüllt keine besonderen ökologisch wertvollen Aufgaben. Aus diesen Gründen soll der Gewässerraum reduziert werden. Eine entsprechende Hochwasserschutzberechnung liegt vor und sieht eine minimale Eingriffsbreite von 3.0 m vor. Der Gewässerraum soll demnach in eingedolten Bereich auf 3.0 m reduziert werden.

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Reduzierter Gewässerraum	Begründung
Gassacher_05	11.0 m	3.0 m	Eingedolter Abschnitt unterhalb Strassenführung, kein Öffnungspotenzial, Hochwasserschutz ist gewährleistet, Zugang Dole gesichert, keine Vernetzungs- oder Naturschutzprojekte, kein Revitalisierungspotenzial.

Neuhofbächli

Öffentliches Gewässer Nr. 8530
Abschnitte mit Öffnungspotenzial
Neuhof_01 und Neuhofo2b

Die eingedolten Abschnitte Neuhofo01 und Neuhofo2b befinden sich in der Kernzone und werden als dicht bebaut beurteilt. Eine Reduktion des Gewässerraums kann daher geprüft werden. Da sich die Abschnitte jedoch in einem Vorranggebiet befinden, muss zuerst der Nachweis erbracht werden, dass der reduzierte Gewässerraum das Öffnungspotenzial nicht schmälert.

Nachweis Natur- und Landschaftsschutz

Bei beiden Abschnitten ist der Fall, dass Häuser der Kernzone relativ nahe an das Gewässer gebaut wurden. Würde der minimale Gewässerraum nicht reduziert werden, könnten der 11 m breite Gewässerraum bei einer Ausdolung so oder so nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden. Beziehungsweise müssten dafür einige Gebäude entfernt werden, die wegen der relativ grossen Überlagerung des Gewässerraums auf den eher kleinen Parzellen nicht ersetzt werden könnten. Dies wäre nicht im Sinn und Zweck der Kernzone. Mit einem leicht reduzierten Gewässerraum steht dem Gewässer bei einer möglichen Ausdolung somit nicht nennenswert weniger Raum zur Verfügung und stellt somit keine Einschränkung des Öffnungspotenzials dar. Eine Reduktion des Gewässerraums kann trotz Lage im Vorranggebiet weiterhin geprüft werden.

Hochwasserschutz

Eine Hochwasserschutzberechnung für die beiden Abschnitte liegt vor. Zum Ableiten eines Hochwassers ist für beide ein Gewässerraum von 7.5 m (mit einem Unterhaltsstreifen) nötig. Es besteht kein Revitalisierungspotenzial am Neuhoftbächli und es sind auch keine Vernetzungsprojekte oder andere Projekte für den Naturschutz und zur ökologischen Aufwertung geplant. Der Zugang für Unterhaltsarbeiten ist auch mit dem reduzierten Gewässerraum sichergestellt.

Der Argumentation für eine Reduktion steht die Lage im kantonalen Vorranggebiet gegenüber. Weiter besteht für beide Abschnitte ein theoretisches Öffnungspotenzial. Das Interesse für eine Reduktion wird jedoch aus oben genannten Gründen höher gewertet. Der Gewässerraum wird auf die für den Hochwasserschutz mindestens erforderliche Breite reduziert. Dabei wird nur mit einem Unterhaltsstreifen gerechnet. Die Zugänglichkeit kann damit gewährleistet werden.

Abschnitt ohne Öffnungspotenzial Neuhof_02a

Der eingedolte Abschnitt Neuhof_02a befindet sich in der Kernzone und wird als dicht bebaut beurteilt. Eine Reduktion des Gewässerraums kann daher geprüft werden.

Wegen des Verlaufs unterhalb der Strassenführung besteht kein Öffnungspotenzial für den Abschnitt. Laut der vorliegenden Hochwasserschutzberechnung liegt die minimale Eingriffsbreite bei 3.0 m. Weiter besteht kein Revitalisierungspotenzial am Neuhoftbächli und es sind keine Vernetzungsprojekte oder andere Projekte für den Naturschutz und zur ökologischen Aufwertung geplant. Der Zugang für Unterhaltsarbeiten ist auch mit dem reduzierten Gewässerraum sichergestellt.

Der Argumentation für eine Reduktion steht lediglich die Lage im kantonalen Vorranggebiet gegenüber. Das Interesse für eine Reduktion wird jedoch aus oben genannten Gründen höher gewertet. Der Gewässerraum wird auf die für den Hochwasserschutz mindestens erforderliche Breite reduziert.

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Reduzierter Gewässerraum	Begründung
Neuhof_01	11.0 m	7.5 m	Kernzone, dicht bebaut, Hochwasserschutz ist gewährleistet, Zugang Dole gesichert, keine Vernetzungs- oder Naturschutzprojekte, kein Revitalisierungspotenzial.
Neuhof_02a	11.0 m	3.0 m	Kernzone, dicht bebaut, kein Öffnungspotenzial der Dole, Hochwasserschutz ist gewährleistet, Zugang Dole gesichert, keine Vernetzungs- oder Naturschutzprojekte, kein Revitalisierungspotenzial.
Neuhof_02b	11.0 m	7.5 m	Kernzone, dicht bebaut, Hochwasserschutz ist gewährleistet, Zugang Dole gesichert, keine Vernetzungs- oder Naturschutzprojekte, kein Revitalisierungspotenzial.

Zehntwisbächli
Öffentliches Gewässer Nr. 7801

Das eingedolte Zehntwisbächli befindet sich in der Kernzone und wird als dicht bebaut beurteilt. Eine Reduktion des Gewässerraums kann daher geprüft werden. Da sich der Abschnitt jedoch in einem Vorranggebiet befindet, muss zuerst der Nachweis erbracht werden, dass der reduzierte Gewässerraum das Öffnungspotenzial nicht schmälert.

Nachweis Natur- und Landschaftsschutz

Die Häuser der Kernzone wurden relativ nahe an das Gewässer gebaut. Würde der minimale Gewässerraum nicht reduziert werden, könnte der 11 m breite Gewässerraum bei einer Ausdolung so oder so nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden. Beziehungsweise müssten dafür einige Gebäude entfernt werden und könnten wegen der relativ grossen Überlagerung des Gewässerraums auf den eher kleinen Parzellen nicht ersetzt werden. Dies wäre nicht im Sinn und Zweck der Kernzone. Mit einem leicht reduzierten Gewässerraum steht dem Gewässer bei einer möglichen Ausdolung somit nicht nennenswert weniger Raum zur Verfügung und stellt somit keine Einschränkung des Öffnungspotenzials dar. Eine Reduktion des Gewässerraums kann trotz Lage im Vorranggebiet weiterhin geprüft werden.

Hochwasserschutz

Eine Hochwasserschutzberechnung für den Abschnitt liegt vor. Zum Ableiten eines Hochwassers ist ein Gewässerraum von 8.1 m (mit einem Unterhaltsstreifen) nötig. Es besteht kein Revitalisierungspotenzial am Zehntwisbächli und auch keine Vernetzungsprojekte oder andere Projekte für den Naturschutz und zur ökologischen Aufwertung. Der Zugang für Unterhaltsarbeiten ist auch mit dem reduzierten Gewässerraum sichergestellt.

Der Argumentation für eine Reduktion steht die Lage im kantonalen Vorranggebiet gegenüber. Weiter besteht ein theoretisches Öffnungspotenzial. Das Interesse für eine Reduktion wird jedoch aus oben genannten Gründen höher gewertet. Der Gewässerraum wird auf die für den Hochwasserschutz mindestens erforderliche Breite reduziert. Dabei wird nur mit einem Unterhaltsstreifen gerechnet. Die Zugänglichkeit kann damit gewährleistet werden.

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Reduzierter Gewässerraum	Begründung
Zehntwis_01	11.0 m	8.1 m	Kernzone, dicht bebaut, Hochwasserschutz ist gewährleistet, Zugang Dole gesichert, keine Vernetzungs- oder Naturschutzprojekte, kein Revitalisierungspotenzial.

Mülibach

Öffentliches Gewässer Nr. 7791
Mueli_03/04/05/06

Sämtliche betroffene Abschnitte am Mülibach sind in der Revitalisierungsplanung als 1. Priorität aufgelistet. Ein konkretes Revitalisierungsprojekt, welches den für die Revitalisierungsmassnahme mindestens erforderlichen Raum ermittelt hat, liegt noch nicht vor. Um eine ausreichende Raumsicherung für eine mögliche Revitalisierung zu gewährleisten, wird der Gewässerraum der Abschnitte 03 bis 06 nicht reduziert.

Mueli_02

Anders wird dies beim Abschnitt Mueli_02 beurteilt. Bei diesem Abschnitt handelt es sich um eine eingedolte Strecke, welche sich grösstenteils im Strassenraum befindet und daher über kein Öffnungspotenzial verfügt. Selbst bei einer Revitalisierung müsste der Bach an dieser Stelle unter der Strasse hindurchgeführt werden. Aus diesem Grund soll der Gewässerraum im Abschnitt Mueli_02 auf die für den Hochwasserschutz erforderliche Breite von 5.5 m reduziert werden.

Der Argumentation für eine Reduktion steht die Lage im Vorranggebiet gegenüber. Das Interesse für eine Reduktion wird jedoch aus oben genannten Gründen höher gewertet. Der Gewässerraum wird auf die für den Hochwasserschutz mindestens erforderliche Breite von 5.5 m reduziert.

Abschnitt	Min. Gewässerraum	Reduzierter Gewässerraum	Begründung
Mueli_02	14.0 m	5.5 m	Eingedolter Abschnitt unter Strassenraum ohne Öffnungspotenzial

Harmonisierung

Bei den nicht reduzierten Abschnitten wird überall der 3-Meter-Pufferstreifen nach CHemRRV eingehalten. Bei den reduzierten Abschnitten Zehntwis_01 und Neuhof_02 kann der 3-Meter-Streifen nicht eingehalten werden.

Generalisierung

Bei der Definition der Gewässerräume wurden lokale Hin- und Rücksprünge der Gerinnesohle, welche markante Richtungsänderungen des Gewässerlaufs zur Folge haben, der Zweckmässigkeit halber moderat geglättet. Daraus resultieren sinnvolle und klare Gewässerräume. Dabei wurde stets darauf geachtet, dass die Breite der vorzusehenden Gewässerräume in keinem Abschnitt unterschritten wird. Die entsprechenden Generalisierungen sind in den Plänen erkennbar.

4.4 Schlussprüfung

Woesch_01	11.0 m
Interessensermittlung	Tangiert Oe-Zone und Wald, HWS-Schwachstelle, wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, Vorranggebiet, nicht dicht bebaut.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum hoch / tangierte Interessen ausreichend.
Interessensabwägung	Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit der Grundstücke nicht eingeschränkt.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht. Die Erhöhung fällt jedoch genau gleich gross aus wie der minimale Gewässerraum und fällt somit nicht ins Gewicht. Die Erhöhung entspricht dem minimalen Gewässerraum.
Stamm_01	11.0 m
Interessensermittlung	Tangiert Kernzone/Wohnzone/Landwirtschaftszone und Wald, Vorranggebiet, tangiert überkommunes Natur- und Landschaftsschutzgebiet, wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, nicht dicht bebaut.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum hoch / tangierte Interessen hoch.
Interessensabwägung	Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit der Grundstücke nicht eingeschränkt.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht. Die Erhöhung fällt jedoch genau gleich gross aus wie der minimale Gewässerraum und fällt somit nicht ins Gewicht. Die Erhöhung entspricht dem minimalen Gewässerraum.
Gassacher_01	11.0 m
Interessensermittlung	Wohnzone, tangiert Landwirtschaftszone, Vorranggebiet, HWS-Schwachstelle, eingedoltes Gewässer, nicht dicht bebaut.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum ausreichend / tangierte Interessen ausreichend.
Interessensabwägung	Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit der Grundstücke nicht eingeschränkt.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht. Die Erhöhung fällt jedoch genau gleich gross aus wie der minimale Gewässerraum und fällt somit nicht ins Gewicht. Die Erhöhung entspricht dem minimalen Gewässerraum.
Gassacher_02	11.0 m
Interessensermittlung	Wohnzone, wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, HWS-Schwachstelle, Vorranggebiet, nicht dicht bebaut.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum hoch / tangierte Interessen ausreichend.
Interessensabwägung	Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit der Grundstücke nicht eingeschränkt.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht. Die Erhöhung fällt jedoch genau gleich gross aus wie der minimale Gewässerraum und fällt somit nicht ins Gewicht. Die Erhöhung entspricht dem minimalen Gewässerraum.
Gassacher_03	11.0 m
Interessensermittlung	Wohnzone/Kernzone, Vorranggebiet, eingedoltes Gewässer, HWS-Schwachstelle, nicht dicht bebaut.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum ausreichend / tangierte Interessen ausreichend.
Interessensabwägung	Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit der Grundstücke nicht eingeschränkt.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht. Die Erhöhung fällt jedoch genau gleich gross aus wie der minimale Gewässerraum und fällt somit nicht ins Gewicht. Die Erhöhung entspricht dem minimalen Gewässerraum.
Gassacher_04	11.0 m
Interessensermittlung	Kernzone, Vorranggebiet, HWS-Schwachstelle, nicht dicht bebaut.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum hoch / tangierte Interessen ausreichend.
Interessensabwägung	Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit der Grundstücke nicht eingeschränkt.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht. Die Erhöhung fällt jedoch genau gleich gross aus wie der minimale Gewässerraum und fällt somit nicht ins Gewicht. Die Erhöhung entspricht dem minimalen Gewässerraum.

Gassacher_05	3.0 m
Interessensermittlung	Kernzone/Reservezone, Vorranggebiet, HWS-Schwachstelle, eingedoltes Gewässer, nicht dicht bebaut, kein Öffnungspotenzial, Lage unterhalb Strassenführung.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum gering / tangierte Interessen ausreichend.
Interessensabwägung	Das nicht vorhandene Öffnungspotenzial des eingedolten Bachs und die Lage unterhalb der Strassenführung werden als übergeordnetes Interesse für eine Reduktion gewertet. Mit einem reduzierten Gewässerraum entsteht kein ökologischer Nachteil für das Gewässer. Die Lage im Vorranggebiet ist aus den oben genannten Argumenten in diesem Fall kein Erhöhungsgrund für den Gewässerraum und daher vernachlässigbar.
Entscheid	Der Gewässerraum wird auf die zum Ableiten eines Hochwassers erforderliche Breite von 3.0 m reduziert.
Gassacher_06	11.0 m
Interessensermittlung	Reservezone, Vorranggebiet, wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, nicht dicht bebaut.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum hoch / tangierte Interessen ausreichend.
Interessensabwägung	Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit der Grundstücke nicht eingeschränkt.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht. Die Erhöhung fällt jedoch genau gleich gross aus wie der minimale Gewässerraum und fällt somit nicht ins Gewicht. Die Erhöhung entspricht dem minimalen Gewässerraum.
Neuhof_01	7.5 m
Interessensermittlung	Kernzone, dicht bebaut, Vorranggebiet, eingedoltes Gewässer mit Öffnungspotenzial, HWS-Schwachstelle.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum gering / tangierte Interessen ausreichend.
Interessensabwägung	Bebaubarkeit des angrenzenden Grundstücks 501 wird teilweise stark eingeschränkt. Zur Sicherstellung der verdichteten Bauweise in der Kernzone und mangels Revitalisierungspotenzial wie auch Vernetzungs- und Naturschutzprojekte soll der Gewässerraum reduziert werden. Eine potenzielle Offenlegung ist immer noch gewährleistet. Die Lage im Vorranggebiet ist aus den oben genannten Argumenten in diesem Fall kein Erhöhungsgrund für den Gewässerraum und daher vernachlässigbar.
Entscheid	Der Gewässerraum wird auf der zum Ableiten eines Hochwassers erforderlichen Breite von 7.5 m (mit einem Unterhaltstreifen) ausgedehnt. Ein Gewässerraum mit zwei Unterhaltstreifen bringt wegen der dichten Bauweise keinen Mehrwert für das Gewässer.
Neuhof_02a	3.0 m
Interessensermittlung	Kernzone, eingedolt ohne Öffnungspotenzial, dicht bebaut, HWS-Schwachstelle, Vorranggebiet.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum tief / tangierte Interessen hoch.
Interessensabwägung	Das nicht vorhandene Öffnungspotenzial des eingedolten Bachs und die zusätzliche dichte Bebauung wird als übergeordnetes Interesse für eine Reduktion gewertet. Zudem wird die Bebaubarkeit von Grundstücken eingeschränkt. Mit einem reduzierten Gewässerraum kann die Bebaubarkeit weiterhin sichergestellt werden. Die Lage im Vorranggebiet ist aus den oben genannten Argumenten in diesem Fall kein Erhöhungsgrund für den Gewässerraum und daher vernachlässigbar.
Entscheid	Es wird eine Reduktion auf die für das Ableiten eines Hochwassers benötigte Breite vom 3.0 m angestrebt.

Neuhof_02b	7.5 m
Interessensermittlung	Kernzone, dicht bebaut, Vorranggebiet, eingedoltes Gewässer mit Öffnungspotenzial, HWS-Schwachstelle.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum gering / tangierte Interessen ausreichend.
Interessensabwägung	Bebaubarkeit des angrenzenden Grundstücks 501 wird teilweise stark eingeschränkt. Zur Sicherstellung der verdichteten Bauweise in der Kernzone und mangels Revitalisierungspotenzial wie auch Vernetzungs- und Naturschutzprojekte soll der Gewässerraum reduziert werden. Eine potenzielle Offenlegung ist immer noch gewährleistet. Die Lage im Vorranggebiet ist aus den oben genannten Argumenten in diesem Fall kein Erhöhungsgrund für den Gewässerraum und daher vernachlässigbar.
Entscheid	Der Gewässerraum wird auf der zum Ableiten eines Hochwassers erforderlichen Breite von 7.5 m (mit einem Unterhaltstreifen) ausgeschieden. Ein Gewässerraum mit zwei Unterhaltstreifen bringt wegen der dichten Bauweise keinen Mehrwert für das Gewässer.
Neuhof_03	11.0 m
Interessensermittlung	Kernzone/tangiert Landwirtschaftszone, wenig beeinträchtigte Ökomorphologie, Vorranggebiet, nicht dicht bebaut.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum hoch / tangierte Interessen hoch.
Interessensabwägung	Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit der Grundstücke nicht eingeschränkt.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht. Die Erhöhung fällt jedoch genau gleich gross aus wie der minimale Gewässerraum und fällt somit nicht ins Gewicht. Die Erhöhung entspricht dem minimalen Gewässerraum.
Zehntwis_01	8.1 m
Interessensermittlung	Kernzone, dicht bebaut, Vorranggebiet, eingedoltes Gewässer mit Öffnungspotenzial, HWS-Schwachstelle.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum gering / tangierte Interessen ausreichend.
Interessensabwägung	Bebaubarkeit des angrenzenden Grundstücks 529 wird teilweise stark eingeschränkt. Zur Sicherstellung der verdichteten Bauweise in der Kernzone und mangels Revitalisierungspotenzial wie auch Vernetzungs- und Naturschutzprojekte soll der Gewässerraum reduziert werden. Eine potenzielle Offenlegung ist immer noch gewährleistet. Die Lage im Vorranggebiet ist aus den oben genannten Argumenten in diesem Fall kein Erhöhungsgrund für den Gewässerraum und daher vernachlässigbar.
Entscheid	Der Gewässerraum wird auf den zum Ableiten eines Hochwassers erforderlichen Raum von 8.1 m (mit einem Unterhaltstreifen) ausgeschieden. Ein Gewässerraum mit zwei Unterhaltstreifen bringt wegen der dichten Bauweise keinen Mehrwert für das Gewässer.
Roeschenwis_01	11.0 m
Interessensermittlung	Kernzone/tangiert Landwirtschaftszone, naturnahe Ökomorphologie, Vorranggebiet, privater GP Areal Leuenberger, nicht dicht bebaut.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum hoch / tangierte Interessen hoch.
Interessensabwägung	Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit der Grundstücke nicht eingeschränkt.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht. Die Erhöhung fällt jedoch genau gleich gross aus wie der minimale Gewässerraum und fällt somit nicht ins Gewicht. Die Erhöhung entspricht dem minimalen Gewässerraum.
Eschenwis_01	11.0 m
Interessensermittlung	Kernzone/tangiert Landwirtschaftszone, Vorranggebiet, nicht dicht bebaut, eingedolter Abschnitt, HWS-Schwachstelle.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum ausreichend / tangierte Interessen ausreichend.
Interessensabwägung	Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit der Grundstücke nicht eingeschränkt.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht. Die Erhöhung fällt jedoch genau gleich gross aus wie der minimale Gewässerraum und fällt somit nicht ins Gewicht. Die Erhöhung entspricht dem minimalen Gewässerraum.

Eschen_01	11.0 m
Interessensermittlung	Kernzone/tangiert Landwirtschaftszone und Wald, Vorranggebiet, wenig beeinträchtigte Ökomorphologie.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum hoch / tangierte Interessen ausreichend.
Interessensabwägung	Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit der Grundstücke nicht eingeschränkt.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht. Die Erhöhung fällt jedoch genau gleich gross aus wie der minimale Gewässerraum und fällt somit nicht ins Gewicht. Die Erhöhung entspricht dem minimalen Gewässerraum.
Mueli_01	21.8 m
Interessensermittlung	Kernzone/tangiert Landwirtschaftszone und Wald, HWS-Schwachstelle, Revitalisierungspotenzial, Vorranggebiet, nicht dicht bebaut.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum hoch / tangierte Interessen hoch.
Interessensabwägung	Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit leicht eingeschränkt. Das Interesse der Revitalisierungsplanung wird jedoch als übergeordnetes Interesse für eine Erhöhung gewertet.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht.
Mueli_02	5.5 m
Interessensermittlung	Interessensermittlung: Kernzone, dichte Bebauung, Revitalisierungspotenzial, Vorranggebiet, HWS-Schwachstelle, eingedolt unterhalb Strassenführung, kein Öffnungspotenzial.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum tief / tangierte Interessen hoch.
Interessensabwägung	Das nicht vorhandene Öffnungspotenzial des eingedolten Bachs und die Lage unterhalb der Strassenführung werden als übergeordnetes Interesse für eine Reduktion gewertet. Mit einem reduzierten Gewässerraum entsteht kein ökologischer Nachteil für das Gewässer. Die Lage im Vorranggebiet ist aus den oben genannten Argumenten in diesem Fall kein Erhöhungsgrund für den Gewässerraum und daher vernachlässigbar.
Entscheid	Der Gewässerraum wird auf die zum Ableiten eines Hochwassers erforderliche Breite von 5.5 m reduziert.
Mueli_03	21.8 m
Interessensermittlung	Interessensermittlung: Kernzone, dichte Bebauung, HWS-Schwachstelle, Revitalisierungspotenzial, Vorranggebiet.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum hoch / tangierte Interessen hoch.
Interessensabwägung	Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit der Grundstücke 467 und 468 eingeschränkt. Das Interesse der Revitalisierungsplanung wird jedoch trotz dichter Bebauung als übergeordnetes Interesse für eine Erhöhung gewertet. Die Erhöhung mittels Biodiversitätskurve deckt ebenfalls den für den Hochwasserschutz erforderlichen Raum ab.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht.
Mueli_04	17.6 m
Interessensermittlung	Interessensermittlung: Kernzone, dichte Bebauung, HWS-Schwachstelle, Revitalisierungspotenzial, Vorranggebiet.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum hoch / tangierte Interessen hoch.
Interessensabwägung	Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit der Grundstücke nicht eingeschränkt. Das Interesse der Revitalisierungsplanung wird trotz dichter Bebauung als übergeordnetes Interesse für eine Erhöhung gewertet. Die Erhöhung mittels Biodiversitätskurve deckt ebenfalls den für den Hochwasserschutz erforderlichen Raum ab.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht.
Mueli_05	18.2 m
Interessensermittlung	Interessensermittlung: Kernzone, dichte Bebauung, HWS-Schwachstelle, Revitalisierungspotenzial, Vorranggebiet.
Interessensbewertung	Funktion Gewässerraum hoch / tangierte Interessen hoch.
Interessensabwägung	Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit der Grundstücke 505 und 507 eingeschränkt. Das Interesse der Revitalisierungsplanung wird jedoch trotz dichter Bebauung als übergeordnetes Interesse für eine Erhöhung gewertet.
Entscheid	Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht.

Mueli_06

Interessensermittlung

Interessensbewertung

Interessensabwägung

Entscheid

18.5 m

Interessensermittlung: Kernzone, dichte Bebauung, HWS-Schwachstelle, Revitalisierungspotenzial, Vorranggebiet.

Funktion Gewässerraum hoch / tangierte Interessen hoch.

Durch Erhöhung wird Bebaubarkeit der Grundstücke 516 und 514 eingeschränkt. Das Interesse der Revitalisierungsplanung wird jedoch trotz dichter Bebauung als übergeordnetes Interesse für eine Erhöhung gewertet.

Der Gewässerraum wird mit der Biodiversitätskurve erhöht.

Die vorliegende Festlegung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet der Gemeinde Wildberg wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

5. AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM

Mit der vorliegenden Gewässerausscheidung werden folgende Gewässerräume festgelegt:

Abschnitt	Ausscheidung Gewässerraum
Woesch_01	11.0 m
Stamm_01	11.0 m
Gassacher_01	11.0 m
Gassacher_02	11.0 m
Gassacher_03	11.0 m
Gassacher_04	11.0 m
Gassacher_05	3.0 m
Gassacher_06	11.0 m
Neuhof_01	7.5 m
Neuhof_02a	3.0 m
Neuhof_02b	7.5 m
Neuhof_03	11.0 m
Zehntwis_01	8.1 m
Roeschenwis_01	11.0 m
Eschenwis_01	11.0 m
Eschen_01	11.0 m
Mueli_01	21.8 m
Mueli_02	5.5 m
Mueli_03	21.8 m
Mueli_04	17.6 m
Mueli_05	18.2 m
Mueli_06	18.5 m

6. MITWIRKUNG UND VERFAHREN

Kantonale Vorprüfung

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 10. Juni 2024 hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zur geplanten Gewässerraumfestlegung Stellung genommen.

Antrag 1	Der Gewässerraum der Abschnitte Roeschwis_01 und Eschenwis_01 (Plan Nr. 6) wurde nicht unterteilt. Der Gewässerraum ist für beide Bäche separat auszuscheiden.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Die Gewässerräume des Röschenwisbachs und den Eschenwisbachs werden auf separaten Plänen dargestellt.
Antrag 2	Die Gewässerräume sind in allen Plänen vollständig darzustellen, auch wenn das Gewässer nicht Bestandteil des jeweiligen Gewässerraumplans ist.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Die Gewässerräume der umliegenden Gewässer werden auf allen Gewässerraumplänen dargestellt.
Antrag 3	Die hellblaue Linie, die entlang der Gewässerachse verläuft, ist auszublenen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Bei erneuter Prüfung konnte keine hellblaue Linie ausgemacht werden.
Antrag 4	Die Plankopfvorlage muss in allen Plänen gemäss Darstellungsvorgaben angepasst werden. Der Titel muss zu «Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15 e HWSchV» angepasst werden. Die Stempel-Platzhalter («Von der Baudirektion genehmigt am», «Für die Baudirektion» und «BDV-Nr.») sind aus dem Plankopf sämtlicher Pläne zu entfernen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Die Plankopfvorlage wird angepasst.
Antrag 5	Der Titelkopf sämtlicher Pläne ist gemäss Merkblatt zu erstellen. Im Titel ist das vereinfachte Verfahren «Gewässerraum-Festlegung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 15e HWSchV» zu erwähnen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Der Titelkopf wird angepasst.

Antrag 6	Es ist sicherzustellen, dass für die öffentliche Auflage auf den Plänen die Koordinaten aller Stützpunkte angegeben werden.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Für die öffentliche Auflage werden die Koordinatenpunkte auf den Plänen dargestellt
Antrag 7	Bei den Grundlagen sind die jeweiligen Titel gemäss Vorlage für den technischen Bericht zu überprüfen. Die zwingenden Textbausteine müssen übernommen werden.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Die Titel wurden nochmals überprüft und gegebenenfalls angepasst.
Antrag 8	Der Anhang A2 («Formular Vorabklärung») des technischen Berichts ist vollständig auszufüllen und bezüglich Status und Betroffenheit (ja/nein) der Grundlagen zu verifizieren (z.B. BLN ist vorhanden, Fachgutachten Gewässerraum ist nicht vorhanden, etc.). Wird eine Grundlage als betroffen markiert, ist sie im technischen Bericht abzuhandeln (z.B. Massnahmenplanung zur Umsetzung der Gefahrenkarte, Landschaftsschutz- und fördergebiete, Fuss- und Wanderwege, etc.).
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Der Anhang A2 wird nochmals überprüft und der Bericht gegebenenfalls angepasst.
Antrag 9	Die Tabelle «Herleitung und Resultate» im Anhang A3 ist aufgrund der Anträge der vorliegenden Stellungnahme im Rahmen der Überarbeitung zu vervollständigen und ganzheitlich zu überprüfen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Die Tabelle im Anhang A3 wird überprüft und gegebenenfalls angepasst.
Antrag 10	Die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) der folgenden Abschnitte muss in den Tabellen auf den Plänen korrigiert werden: Gassacher_04 (0.6 m) und Mueli_06 (2.25 m).
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Die nGSB werden angepasst.
Antrag 11	Es ist nicht klar, warum am Neuhoftbächli im eingedolten Bereich zwei Abschnitte gebildet werden. Im technischen Bericht steht auf Seite 38, dass gesamthaft nur zwei Abschnitte gebildet werden.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Der Fehler im Bericht wurde korrigiert. Neu gibt es am Neuhoftbächli vier Abschnitte.

Antrag 12	Die Abschnittsgrenze des Abschnitts Stamm_01 sollte bis ans Ende des Durchlasses gezogen werden.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Der Abschnitt wird bis zur Mündung der Eindolung verlängert.
Antrag 13	Die Tabelle in Anhang A8 ist so aufzubauen, dass sie allgemein verständlich und widerspruchsfrei ist. Dabei sind insbesondere gerundete Werte nachvollziehbar aufzuführen. Bestehende Dolendurchmesser dürfen nicht unterschritten werden (siehe Abschnitt Eschenwis_01).
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Aufgrund der Rückmeldungen werden die Hochwasserschutzberechnungen nochmals überprüft und die Tabelle angepasst.
Antrag 14	Besteht an einem eingedolten Gewässerabschnitt ein theoretisches Öffnungspotenzial, so ist der Nachweis anhand der Querprofilbetrachtung für offene Fließgewässer zu erbringen. Dabei ist eine Reduktion des minimalen Gewässerraums nur möglich, wenn der Abschnitt nachweislich in dicht überbautem Gebiet liegt. Dabei kann bei eingedolten Abschnitten im Strassenraum, für die keinerlei Öffnungspotenzial besteht, der Gewässerraum auf die minimale Eingriffsbreite zur Sicherung der Zugänglichkeit für Sanierung und Unterhalt reduziert werden. Eine komplette oder teilweise Öffnung ist an verschiedenen Abschnitten langfristig theoretisch möglich und die Berechnung ist daher mit dem offenen Profil durchzuführen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Die Grundsätze werden so umgesetzt.
Antrag 15	Bei der Berechnung der minimalen Eingriffsbreite gemäss Anhang A8 erfolgt teilweise eine Abrundung der rechnerisch ermittelten Breite. Um bei der rechnerisch ermittelten Abflusskapazitäten auf der sicheren Seite zu sein und um spätere Anforderungen an die Gestaltung, z.B. Längsvernetzung etc. berücksichtigen zu können, soll die rechnerisch ermittelte Breite aufgerundet werden (siehe nachfolgende Anmerkungen je Abschnitt). Auf der Informationsplattform ist dies in der aktuellen Vorlage zur Berechnung der HWS-Nachweise berücksichtigt.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Die Hochwasserschutzberechnungen wurden noch einmal überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Antrag 16

Im Abschnitt Neuhof_02 ist eine Offenlegung mehrheitlich möglich. Dieser Abschnitt ist als Teilabschnitt zu unterteilen. Für den untersten Abschnittsteil im Kreuzweg, der Luegetenstrasse und Dorfstrasse wird der Reduktion auf die minimale Eingriffsbreite aufgrund der mehrheitlich im Strassenkörper verlaufenden Dole zugestimmt. Um diesen Raum zu sichern, ist der Gewässerraum symmetrisch entlang der bestehenden Dolenlage anzuordnen. Zudem ist die minimale Eingriffsbreite von 2.5 m auf 3 m zu erhöhen. Im Bereich der Parzellen Kat. Nrn. 488 und 489 ist eine Offenlegung möglich. Eine Reduktion ist daher höchstens auf den Raumbedarf Hochwasserschutz im offenen Profil möglich.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Umsetzung

Aus dem Abschnitt werden zwei Teilabschnitte gebildet. Beide Abschnitte werden gemäss den Vorgaben reduziert.

Antrag 17

Im Abschnitt Zehntwis_01 ist eine Offenlegung möglich, resp. verläuft das Gewässer lokal auf den Parzellen Kat. Nrn. 503 und 531 bereits offen. Die durch den Planer vorgesehene Reduktion auf die minimale Eingriffsbreite ist nicht zulässig. Eine Reduktion ist höchstens auf den Raumbedarf Hochwasserschutz im offenen Profil möglich.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Umsetzung

Auf Parzelle Nr. 503 ist kein offener Verlauf erkennbar (Prüfung mit Luftbild). Der Antrag zum Öffnungspotenzial wird jedoch stattgegeben. Die Hochwasserschutzberechnung wurde angepasst und die angestrebte Reduktion auf die Resultate der Hochwasserschutzberechnung abgestimmt.

Antrag 18

Weiter ist in den Abschnitten Eschenwis_01, Neuhof_01, Gassacher_01 und Gassacher_03 eine Offenlegung möglich.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Umsetzung

Die Hochwasserschutzberechnungen werden entsprechend überarbeitet und der Bericht angepasst.

Antrag 19

Folglich ist in den beschriebenen (Teil-)Abschnitten Eschenwis_01, Neuhof_01, Neuhof_02, Gassacher_01, Gassacher_03 und Zehntwis_01 der erforderliche Nachweis für den Hochwasserschutz mit dem offenen Regelprofil zu führen und die Abschnitte sind im Anhang in der Tabelle «Offene Abschnitte bzw. Abschnitte mit Öffnungspotenzial» aufzuführen. Aufgrund der Gewässergrösse und der damit einfachen Zugänglichkeit ist ein einseitiger Unterhaltstreifen ausreichend.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Umsetzung

Der Antrag wird so ausgeführt.

Antrag 20	Bei den Abschnitten Gassacher_05 und Mueli_02 besteht kein Öffnungspotenzial. Der rechnerisch ermittelte Wert der minimalen Eingriffsbreite wurde abgerundet. Daher ist die gewählte minimale Eingriffsbreite im Abschnitt Gassacher_05 auf 3 m und im Abschnitt Mueli_02 auf 5.5 m zu erhöhen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Die minimale Eingriffsbreite wird angepasst.
Antrag 21	Gemäss technischem Bericht der Gefahrenkarte besteht im Abschnitt Roeschenwis_01 ein Hochwasserschutzdefizit. Die Schwachstelle wird in der Gefahrenkarte unter 16.1 Eschenwisbächli km 0.02 geführt. Folglich ist der Nachweis zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes zu erbringen. Aufgrund des vorhandenen Offenlegungspotenzials ist die Querprofilbetrachtung für offene Fließgewässer durchzuführen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Eine Hochwasserschutzberechnung wurde nachgereicht.
Antrag 22	Bezüglich des erforderlichen Raumbedarfs zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes sind die genannten Punkte zwingend zu überprüfen und der Bericht falls nötig anzupassen. Die Methodik, die Ergebnisse und die Folgerungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Allenfalls sind daraufhin auch die ausgewiesenen Gewässerraumbreiten anzupassen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Der Bericht wird angepasst.
Antrag 23	In der Tabelle «Herleitung und Resultate» im Anhang ist unter Schritt 3 — Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung) in der Spalte «Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz» der nach Biodiversitätskurve erhöht Gewässerraum einzutragen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Die Spalte wird ausgefüllt.
Antrag 24	Die Aussage des Planungsträgers, dass der Gewässerraum für die Gewässernutzung/Erholung nicht erhöht werden muss, ist nachvollziehbar zu begründen. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer ist einzustufen und auszuführen.
Entscheid	Der Antrag wird berücksichtigt.
Umsetzung	Die Begründungen werden ausgeführt.

Antrag 25

Den vom Planungsträger vorgenommenen geometrischen Generalisierungen kann nicht überall zugestimmt werden. Im Abschnitt Neuhof_02 liegt die Eindolung teilweise auf der Gewässerraumgrenze. Es sind zusätzliche Stützpunkte einzufügen. Im Abschnitt Mueli_01 sind ebenfalls zusätzliche Stützpunkte einzufügen, so dass die Beanspruchung der Parzelle Kat. Nr. 448 reduziert wird (Opfersymmetrie).

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Umsetzung

Die Generalisierungen werden überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Antrag 26

Im technischen Bericht werden die vom Gewässerraum betroffenen Fruchtfolgeflächen (FFF) quantifiziert und auf Planausschnitten dargestellt. In der Tabelle A6.1 muss die zusätzliche Betroffenheit von Fruchtfolgeflächen durch die Erhöhung des minimalen Gewässerraums ergänzt werden. Im Abschnitt Mueli_06 handelt es sich zudem um vollwertige statt bedingte Fruchtfolgeflächen und der angegebene Wert (57 m²) stimmt mit der aktuellen FFF-Karte nicht überein. Dies ist zu korrigieren.

Entscheid

Der Antrag wird berücksichtigt.

Umsetzung

Die Angaben wurden überprüft und korrigiert.

7. ANHANG